Die Verbreitung unzüchtiger Schriften.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erich Kormann

aus Nürnberg,

Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg.

Approbiert am 10. März 1931.

Nürnberg 1931

Buch- und Kunstdruckerei Benedikt Hilz, Nürnberg

31:151

Referent: Prof. Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Onkel und meiner Tante
Herrn und Frau Carl Lacher
in Dankbarkeit gewidmet.

Literaturverzeichnis.

1. Einzelwerke.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl.
Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 10. 1919, 10. Aufl., 1929.
Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl.
Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., 1902.
— — Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 3. Aufl.
Birkmeyer: Das Strafrecht, 1905.
Burgener: Zur Lehre von den Sittlichkeitsdelikten (Heidelberger Diss. 1908).
Calker: Strafrecht, 1924.
Chamberlain H. St.: Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 11. Aufl.
Conrad: Conrad in Stengleins Nebengesetzen, 1, S. 499—518, 1926.
Dannenbaum: Unzüchtige Schriften, Abbildungen und Gegenstände (Rostocker Diss., 1917).
Doerr: Deutsches Strafrecht, 1920.
Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1904.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl., 1926.
Fuchs: Geschichte der erotischen Kunst. Berlin 1908.
Grünbaum: Voraussetzungen der Unbrauchbarmachung im RStGB. (§ 41) und den Spezialgesetzen des Reichs, 1913.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht.
Häntzschel: Das Deutsche Preßrecht. Berlin, 1928.
Hanke: Rechtsgüter bei Sittlichkeitsverbrechen (Marburger Diss., 1926).
Hatzipetros: Begriff der unzüchtigen Schrift und ihrer Verbreitung (Göttinger Diss., 1896).
Hellwig: Lichtspielgesetz vom 12. 5. 20. Berlin 1921.
— — Jugendschutz gegen Schundliteratur, 1927.
— — Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. München 1928.
Hippel: Deutsches Strafrecht.
Hoffmann: Die Gewerbeordnung, 6. Aufl., Berlin 1907.
Köhler: Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Allg. Teil. 1917.
Landmann: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 8. Aufl.
Lazarus: Das Unzüchtige und die Kunst, Berlin 1909.
Leipziger Kommentar: Das RStGB., erl. von Ebermayer, Lobe, Rosenberg. 4. Aufl. 1929.
Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 21. u. 22. Aufl. 1919.
Matz und Seeger: Gesetz zur Bewahrung der Jugend von Schund- und Schmutzvorschriften v. 23. 12. 26. Berlin 1927.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
Misch: Der strafrechtliche Schutz der Gefühle (Heidelberger Diss. 1911).
Müller: Die lex Heinze (Freiburger Diss. 1900).

Nagorski: Die Strafbestimmungen gegen die unzüchtigen Schriften in geschichtlicher Darstellung (Heidelberger Diss. 1910).
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Berlin 1864.
— — Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl., Berlin 1901.
Rosenberg: Beiträge zur Lehre von den unzüchtigen Darstellungen (Hamburger Diss. 1923).
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
Schauer: Zum Begriff der unzüchtigen Schrift. 1893.
Schlechtriem: Die strafrechtliche Bedeutung unzüchtiger Schriften und Abbildungen (Heidelberger Diss. 1907).
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1871.
Schultze: Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung. 3. Aufl., 1925.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Thomsen: Das deutsche Strafrecht. 1906/1907.
Weisbrod: Die Sittlichkeitsverbrechen vor dem Gesetz. Berlin, 1891.
Wolff: Was ist unzüchtig? Was ist unsittlich? Was ist normal? 1909.
Zabel: Zur Begriffsbestimmung des „Unzüchtigen" (§ 184 Z. 1 u. 2 StrGB.) und des „das Schamgefühl", ohne unzüchtig zu sein, gröblich Verletzenden" (§ 184 *a* StrGB.) (Leipziger Diss. 1919).

2. Sammelwerke.

Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Deutsche Juristenzeitung.
Der Gerichtssaal.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen.
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Rechtsprechung des kgl. Obertribunals und des kgl. Oberappellationsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Reichsgesetzblatt.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.
Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Rechtes.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung		9
1. Kapitel:	Geschichtlicher Rückblick	13
2. Kapitel:	Das geltende deutsche Recht	18
	A. § 184 Z. 1 Reichsstrafgesetzbuch	18
	§ 1. Begriff der Schrift	18
	§ 2. *a)* Begriff des Unzüchtigen	21
	b) Begriff des relativ Unzüchtigen	30
	§ 3. Begriff der Verbreitung	33
	§ 4. Subjektiver Tatbestand	39
	§ 5. Strafbestimmungen	40
	§ 6. Verhältnis zwischen § 183 und § 184	43
	B. § 184 Z. 2 Reichsstrafgesetzbuch	44
	C. Verwandte Gesetze	45
	§ 7. Gewerbeordnung	45
	§ 8. Lichtspielgesetz	46
	§ 9. Gesetz zur Bewahrung der Jugend- vor Schund- und Schmutzschriften	47
	§ 10. Preßgesetz	48
	D. Reichsverfassung	50
3. Kapitel:	Das geltende ausländische Recht	51
4. Kapitel:	Entwurf	62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0026

Einleitung.

„Sittlichkeit ist die Einhaltung der durch die jeweilige Sitte dem geschlechtlichen Verkehr gezogenen Schranken" (v. Liszt). „Sittlichkeit ist die Wohlgezogenheit in Beziehung auf die Lust, welche der Geschlechtstrieb gewährt" (Villnow). „Sittlichkeit ist der Inbegriff der sozialen Regeln für das Geschlechtsleben der Menschen" (Mittermaier). „Sittlichkeit ist die Beobachtung derjenigen Grundsätze, welche nach der positiven Entwicklung innerhalb des deutschen Volkes bezüglich der geschlechtlichen Verhältnisse gelten" (Olshausen).

Alle diese Schriftsteller betonen mit Recht die enge Beziehung zwischen Sittlichkeit und Geschlechtsleben. Da sich sämtliche Paragraphen des 13. Abschnittes unseres Strafgesetzbuches für die sittliche Ordnung des Geschlechtslebens einsetzen, erscheint die Überschrift „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" durchaus berechtigt. Die Sittlichkeit tritt uns als ein einheitliches, staatlich geschütztes Rechtsgut gegenüber. Sie bildet die Grundlage eines geordneten Familienlebens und damit eines geordneten Staatswesens. Die öffentliche Sittlichkeit ist es, welche im 13. Abschnitt geschützt wird, nicht die Geschlechtsehre, wie Binding behauptet. Nach seiner Ansicht sind im 13. Abschnitt „Güter ganz verschiedener Art zu einem Scheingut der Sittlichkeit zusammengefaßt, dessen Schutz aber der Gesetzgeber im 13. Abschnitt wohl kaum im Auge gehabt hatte. Vielmehr ist die Geschlechtsehre das staatlich geschützte Rechtsgut. Diese besteht in der Regelung des eigenen geschlechtlichen Lebens innerhalb der Schranken des Rechts und der Sitte, ferner darin, nicht als Objekt oder Werkzeug fremder Wollust gedient und nicht behufs Befriedigung, Steigerung oder Erregung des Geschlechtstriebes fremde Geschlechtsehre verletzt zu haben".

Gegen die Annahme, daß die geschlechtliche Sittlichkeit um ihrer selbst willen geschützt, also ein Rechtsgut der Gesamtheit sei, wendet sich neben Binding vor allem Liszt, der behauptet, das Interesse Einzelner veranlasse den Gesetzgeber zur Strafdrohung gegen Verletzung der geschlechtlichen Sittlichkeit. Allein mit dieser Ansicht ist weder die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht noch das Gesetz von 1900 (die sog. lex Heinze) vereinbar, wie Liszt selbst zugeben muß.

Einen Mittelweg schlägt Mittermaier ein. Nach seiner Ansicht ist

die Sittlichkeit ein Rechtsgut, dessen Träger der Einzelne ist, dessen Verletzung und Gefährdung aber eine unmittelbare Gefahr für unbestimmt viele andere bedeutet, sodaß der Staat in weitem Maße für die Erhaltung der Integrität des Rechtsgutes auch ohne Zutun seines Trägers sorgen muß.

Über die Frage, warum der Staat die Sittlichkeitsdelikte mit Strafe bedroht, gibt uns auch die Geschichte keine klare Antwort. Sie kann sie uns auch nicht geben, denn wie weit die Sittlichkeit des Strafschutzes bedarf, entscheidet teils die nationale Auffassung des Verhältnisses von Staat zu Religion und Recht, teils das jeweilige Bedürfnis der Rechtsordnung gegenüber dem Sittenzustand eines Zeitalters, teils das Maß sittlicher Zucht und Kraft, über welches in einer Nation und Periode die Familienzucht gebietet, teils endlich die tatsächlichen Schranken einer z. Zt. im Gebiet der Sitte durchführbaren Strafgewalt. Alle diese Momente haben in den verschiedenen Perioden des Strafrechts je nach Art und Beschaffenheit des Staates mehr oder minder Bedeutung gehabt, wie uns ein kurzer geschichtlicher Rückblick zeigen wird.

Der jüdische Staat, als ein theokratisch eingerichteter, bestrafte die Sittlichkeitsdelikte als religiöse Vergehen, d. h. sie wurden bestraft, um der von den benachbarten heidnischen Völkern eindringenden Sittenverderbnis, welche die staatliche Ordnung und damit die Fortführung des jüdischen Kultes gefährdete, entgegenzutreten. Eine Handlung war mehr oder weniger strafbar, je nachdem sie die Lebensgesetze des Tempels oder nur die des Staates gefährdete. So waren bei den Juden Sodomie und Bestialität mit öffentlicher Strafe bedroht, weil gerade diese mit dem heidnischen, besonders dem phönizischen Götzendienst eng verbunden waren. (Burgener S. 9, Weisbrod S. 7.)

Das jüdische Gesetz straft also das Sittlichkeitsdelikt, weil es eine Sünde ist.

Eigenartig war der griechische Standpunkt. Religiöse Gründe konnten die Griechen für einen Kampf gegen die Sittlichkeitsdelikte nicht ins Feld führen, denn ihre Götter waren alles eher wie geeignete Vorbilder für Sittenreinheit. In Griechenland wurden die unsittlichen Handlungen vielmehr in der Hauptsache nicht um ihrer selbst willen bestraft, sondern nur soweit sie durch ihre Form das Schönheitsgefühl verletzten. Dieses griechische Schönheitsideal war ein nach Abstammung und Lebensart edler, für alles Gute und Schöne empfänglicher Mann (Kalokagathos). Nichts wurde als anstößig empfunden, solange es nicht den ästhetischen Sinn verletzte. Beispielsweise war Päderastie erst verpönt, wenn sie um Geld erduldet wurde, denn erst durch die Gewerbsmäßigkeit wurde sie gemein, unschön, unsittlich und strafbar.

Der Römer ging von der Familie aus bei der Ausgestaltung

seines Rechts. Diese bildete die Grundlage, auf welcher er Staat und Recht aufbaute. Die Familie wurde in Rom zu einer unerschütterlichen, unzersetzlichen Einheit. Diese strenge Auffassung der Familie bewirkte es auch, daß die Sittlichkeitsverbrechen zunächst in der Hauptsache nur der Strafgewalt des Hausvaters unterstanden. Man erkannte richtig, daß einerseits gerade diese Art von Verbrechen den Wert, ja sogar den Bestand der Familie aufs stärkste bedrohten und am wirksamsten von innen heraus bekämpft werden konnten. Andererseits war man sich auch des engen Zusammenhangs zwischen der Hochhaltung der Familie und dem Staatswohl bewußt. Solange diese Auffassung von der Familie als dem Grundpfeiler des Staates noch herrschte, reichte es aus, die Sittlichkeitsverbrechen der Strafgewalt des Hausvaters zu unterstellen, neben welche in einigen besonderen Fällen die Rüge des Zensors trat. Als aber die Sittenverderbnis immer weitere Fortschritte machte, was ein untrügliches Zeichen für den Verfall der Familie war, da konnten auch Gesetze nicht mehr helfen. Weder die im Jahre 18 v. Chr. erlassene **lex Julia de maritandis ordinibus**, noch die im Jahre 9 n. Chr. erlassene **lex Papia Poppaea**, welche die Ehe und Kinderlosigkeit zu bekämpfen suchten, indem den Verheirateten, welche Kinder hatten, allerlei Vorteile und Ehren in Aussicht gestellt wurden, während man die Ledigen und Kinderlosen mit Vermögensnachteilen bedrohte, noch die im Jahre 17 v. Chr. erlassene **lex Julia de adulteriis coercendis**, welche Mommsen als eine der einschneidendsten und dauerndsten strafrechtlichen Neuschöpfungen, welche die Geschichte kennt, bezeichnet, konnten den Verfall Roms aufhalten. Statt zu versuchen, den Römer von dem Wert der früheren Auffassung über die Familie zu überzeugen, bekämpfte man lediglich die Folgen dieser mangelnden Einsicht, was auf die Dauer erfolglos bleiben mußte und es auch blieb.

Dem früheren deutschen Mittelalter ist der öffentliche Gesichtspunkt bei Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte im wesentlichen fremd. Es läßt aber im übrigen keinen einheitlichen Gesichtspunkt erkennen.

Das kanonische Recht betrachtete die Sittlichkeitsdelikte unter dem Gesichtspunkt der Sünde, indem es die Unsittlichkeit als solche, selbst bloße Gedanken und Wünsche, unter Strafe stellte. Die Sittlichkeit war hier ein um seiner selbst willen geschütztes Gut.

Die Carolina folgt in der Hauptsache der deutschrechtlich-kanonischen Auffassung. Hinzu traten dann noch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, sodaß eine unverhältnismäßige Erweiterung der staatlichen Strafdrohungen Platz griff, bis die Aufklärungsliteratur für eine Einschränkung sowohl der Straftatbestände als auch der Strafhöhe eintrat.

Welchen der obigen Standpunkte hat sich nun die Gegenwart zu eigen gemacht?

Von vornherein scheidet natürlich die jüdische und kanonische Ansicht mit ihrer starken Betonung des religiösen Momentes aus, denn der heutige Staat ist religionslos. Nicht in Widerspruch mit dieser Religionslosigkeit steht es, daß der Staat Religionsvergehen bestraft, denn dies geschieht nicht etwa wegen Verletzung der Gottheit, sondern nur insoweit öffentliches Ärgernis erregt wird.

Ebenso wenig kommt für den modernen, reale Zwecke verfolgenden Staat der griechische Standpunkt in Frage mit seinem Streben nach Verwirklichung des sittlich Schönen.

Es bleibt nur noch der römische, und diesem nähert sich die moderne Auffassung wohl am meisten, wenn man auch nicht übersehen darf, daß z. B. durch das Verlangen nach Ausdehnung des Antragsrechtes auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte der staatliche Strafanspruch zu Gunsten eines privatrechtlichen Anspruches zurücktreten müßte.

Der moderne Staat hat ein Lebensinteresse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, wie sich z. B. aus § 500 des österreichischen Strafgesetzbuches von 1852 klar ergibt: Die Sorgfalt des Gesetzgebers schränkt nach ihrer Ansicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Ärgernis zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folge verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht, b) gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit, c) Betteln, d) verbotene Spiele, e) Trunkenheit, f) andere größere Unsittlichkeiten.

Diesen Standpunkt hat sich auch der deutsche Gesetzgeber im 13. Abschnitt zu eigen gemacht, wie wir u. a. auch aus § 184 entnehmen können.

§ 184 Z. 1 stellt die Verbreitung unzüchtiger Schriften unter Strafe, ohne Rücksicht darauf, ob jemand durch sie verletzt ist oder nicht. Bevor wir aber dieses Delikt des § 184 und die übrigen, die Verbreitung unzüchtiger Schriften betreffenden Bestimmungen des geltenden deutschen Rechts betrachten, wollen wir einen Blick auf die Entwicklung dieses Vergehens in Deutschland werfen.

1. Kapitel.

Geschichtlicher Rückblick.

Schon einige Zeit bevor die weltliche Macht an eine Bekämpfung der unzüchtigen Literatur ging, hatte die Kirche diesen Kampf aufgenommen. Anfangs richteten sich die kirchlichen Verbote allerdings in erster Linie gegen Schmähschriften, und erst allmählich wurden auch glaubens- und sittengefährliche Bücher zum Gegenstand der Bekämpfung gemacht. Im Jahre 1559 erschien zum ersten Male der sog. **Index librorum prohibitorum**, der eine große Anzahl von Schriften enthielt, welche allerdings so wenig wie heute wegen ihrer Unzüchtigkeit allein verboten waren. Erst im Trienter Konzil (1562 bis 1563) wurde beschlossen, die unzüchtige Literatur ernsthafter zu bekämpfen und die 7. Regel des 1564 von Pius IV. herausgegebenen Index handelt ausschließlich von der unzüchtigen Literatur. Im Laufe der Jahrhunderte wurde dann diese Regel vielfach geändert. Heute verlangt die Kirche, damit ein Buch als unzüchtig auf den Index komme, daß das betreffende Buch an sich unsittliche und unehrbare Dinge enthalte und ferner seiner ganzen Tendenz nach unzüchtig sei. Damit haben sich der kirchliche und der weltliche Standpunkt ziemlich genähert.

Die staatliche Bekämpfung des Unzüchtigen in Wort und Bild begann eigentlich erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Erst in diesem Zeitpunkt war eine Schriftverbreitung in einem die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Maße möglich. Im Laufe des 16. Jahrhunderts erschienen in Deutschland eine Reihe von Zensurverordnungen, die man als erste Maßnahmen der weltlichen Gewalt gegen die unsittlichen Schriften ansehen muß. 1504 verbot der Straßburger Senat das zu drucken, was gegen Papst, Fürst und Staat oder was gegen die guten Sitten gerichtet war. 1540 verboten die bayerischen Herzöge die Verbreitung von Ärgernis erregenden und verführerischen Büchern, Gedichten und Schmähschriften, aus denen Ärgernis, Verführung und andere Übel entspringen. Neben den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, welche ebenfalls zur Bekämpfung unzüchtiger Literatur herangezogen wurden, ergingen dann noch eine Reihe von Verwaltungs- und Polizeierlassen, mit denen wir uns aber hier nicht näher auseinandersetzen wollen. Erst verhältnismäßig spät, um die Wende des 19. Jahrhunderts, als die Zensur aufgehoben wurde und damit alle Schriften ohne weiteres der breitesten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnten, ging man dazu über, fest umrissene *gesetzliche* Bestimmungen gegen die unzüchtigen

Schriften zu erlassen. Die Einführung der Pressefreiheit gab also den einzelnen Staaten meist den Anlaß zur Aufstellung von Strafbestimmungen. Zunächst wurden die erforderlichen Maßnahmen in den sog. Preßgesetzen aufgenommen, von wo sie allmählich in die Strafgesetzbücher übergingen. Hier, außerhalb des Rahmens eines Spezialgesetzes, konnten die Vorschriften dann auch auf die Schriften ausgedehnt werden, welche nicht unter das Preßgesetz gefallen waren. (Eine Ausnahme in dieser Beziehung macht lediglich Frankreich, wo das Preßgesetz sich aus dem Strafgesetzbuch entwickelt hat, wie wir unten im 3. Kapitel eingehender sehen werden.)

Betrachten wir nun die innerdeutschen Verhältnisse, wie sie vor der Schaffung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lagen.

In den meisten Staaten nahm die Gesetzgebung sich das in diesem Punkt damals fortschrittlichste Land, Frankreich, zum Vorbild. Im Einzelnen enthielten folgende Gesetzbücher Strafbestimmungen gegen unzüchtige Schriften:

Sachsen. Art. 309 des kgl. sächsischen Kriminalgesetzbuches vom 30. Mai 1838 lautet: „Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Ärgernis gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen". Dieses Gesetzbuch wurde mit wenigen Veränderungen eingeführt im Großherzogtum Sachsen-Weimar (1839), im Herzogtum Sachsen-Altenburg (1841), im Herzogtum Sachsen-Meiningen (1844) und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen (1845). Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 brachte einige Änderungen und lautete in seinem § 360: „Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilhalten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften zieht Gefängnis bis zu einem Jahr nach sich." Interessant an der neuen Fassung ist, daß das Feilhalten mit Strafe bedroht wurde.

Braunschweig. § 196 des braunschweigischen Kriminalgesetzbuches vom 10. Juli 1840 lautet genau so wie Art. 309 des sächsischen, nur ist die Höchststrafe 6 Monate Gefängnis. Es wurde 1843 im Fürstentum Lippe-Detmold eingeführt.

Hessen. Art. 341 des großherzoglich-hessischen Strafgesetzbuches vom 17. Sept. 1841 lautet: „Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, wird zur Geldbuße oder Gefängnisstrafe oder bei grober Verletzung der Sittlichkeit zur Korrektionsstrafe bis zu 6 Monaten verurteilt werden. In allen Fällen ist Konfiskation der bildlichen Darstellungen auszusprechen." Mit einigen Abänderungen wurde dieses Gesetzbuch eingeführt im Herzog-

tum Nassau (1849), in Frankfurt a. M. (1856) und in Hessen-Homburg (1859).

Baden. Art. 358 des badischen Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 lautet: „Die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird neben der Konfiskation der unzüchtigen Schriften oder Bilder von Amtsgefängnis- oder Geldstrafe von 5 bis 150 Gulden getroffen."

Thüringen. Art. 305 des Thüringischen Strafgesetzbuches der sächsisch-thüringischen Staaten lautet: „Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Ärgernis gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger, bildlicher Darstellungen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Preußen. § 151 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 lautet: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von 10 bis 100 Talern oder mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. In dem Strafurteil ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorrätigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen." Dieses Gesetzbuch wurde eingeführt im Herzogtum Anhalt-Bernburg (1852) und im Fürstentum Waldeck und Pyrmont (1855).

Bayern. Art. 223 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861 lautet: „... gleicher Strafe (Gefängnis bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 Gulden verbunden werden kann) unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Presseerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet oder in einer Leihbibliothek oder in einem öffentlichen Lesekabinett führt."

Hamburg. Art. 164 des Kriminalgesetzbuches für Hamburg vom 30. April 1869 lautet: „Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Ärgernis gereichende Handlungen, Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Talern zu bestrafen."

Deutsches Reich. § 184 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lautete genau so wie § 151 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, nur war die Strafdrohung geändert und betrug Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. In einem später hinzugefügten zweiten Satz

wurde die Veröffentlichung der unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen mit Strafe bedroht. Hierbei handelt es sich aber um keine eigentlichen unzüchtigen Schriften, sodaß sich eine nähere Erörterung erübrigt.

Den Anstoß zu einer Reformbewegung auf dem Gebiet der Strafbestimmungen gegen die Sittlichkeitsdelikte gab ein im Jahre 1891 vor dem Schwurgericht zu Berlin verhandelter Mordprozeß gegen die Eheleute Heinze. Dieser Prozeß zeigte, welch großer Gefahr die allgemeine Sittlichkeit infolge der unzulänglichen Gesetzgebung ausgesetzt war. In drei Punkten war ein Eingreifen des Gesetzgebers dringend nötig, gegen die damalige Erscheinungsform der Prostitution, gegen das daraus hervorgehende Zuhältertum und gegen den sich in immer größerem Umfang ausdehnenden Vertrieb von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen. Mit dieser letzten Gefahr haben wir uns hier in erster Linie zu befassen.

1892 beschloß der Bundesrat einen Entwurf, der Abänderungen des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes von 1888, welches die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen betraf, bringen sollte. Im Strafgesetzbuch sollten vor allem die Bestimmungen über Kuppelei ausgebaut werden, daneben suchte man aber auch der Gefahr, welche durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen drohte, durch eine Erweiterung des § 184 entgegenzutreten. § 184 erhielt nach diesem Entwurf folgende Fassung: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, ankündigt oder anpreist, oder wer durch Ankündigungen in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen, wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Ärgernis zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft." Der zweite Absatz bedroht die Gewerbsmäßigkeit schärfer, während der dritte Absatz Bestimmungen über die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen enthält. Die Neuerungen wären demnach vor allem in einer Strafdrohung gegen das Feilhalten und gegen das Ankündigen, Anpreisen, Herstellen und Besitzen unzüchtiger Schriften, sofern es zum Zweck der Verbreitung geschieht, zu erblicken gewesen.

Der Bundesratsbeschluß wurde dann dem Reichstag vorgelegt, der sich aber wegen der Gefahr, welche die dehnbaren und unbestimmten Begriffe für Kunst und Wissenschaft bedeuteten, zu keiner

Annahme entschließen konnte, sondern die Vorlage an eine Kommission weitergab. Da der Bundesrat aber keine weiteren Schritte zur Ausgestaltung der Gesetzgebung ergriff, brachte die Zentrumsfraktion einen eigenen, wenn auch mit der Bundesratsvorlage im wesentlichen übereinstimmenden Entwurf im Reichstag ein. Diesem gelang es jedoch nicht, zu einer Einigung zu kommen. Als die Legislaturperiode dann am 6. Mai 1898 zu Ende war, wurde bald nach Wahl des neuen Reichstages ein neuer Gesetzentwurf vom Zentrum beim Bundesrat eingereicht, der sich im wesentlichen mit der früheren Zentrumsvorlage deckte. Da aber der Entwurf beim Bundesrat keine allseitige Zustimmung gefunden hatte, reichte die Regierung, welche die Notwendigkeit einer endlichen Regelung einsah, eine eigene Vorlage ein. Am 9. März 1899 gelangten dann beide Vorlagen im Reichstag zur Beratung. Dieser überwies sie wiederum an eine Kommission, die den Regierungsentwurf zur Grundlage nahm und die Zentrumsanträge als Abänderungsanträge berücksichtigte. Der so entstandene Entwurf wurde dann dem Reichstag wieder vorgelegt und mit einigen Änderungen angenommen. Am 25. Juni 1900 (also volle 8 Jahre nach dem ersten Versuch) wurde dann das Gesetz veröffentlicht.

Als Ergebnis der obigen Kämpfe ergab sich folgender Wortlaut der einschlägigen Paragraphen:

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184 a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§ 184 b scheidet für unsere Betrachtung aus, da er sich, wie schon gesagt, nicht auf unzüchtige Schriften bezieht.

Ergänzt wurde § 184 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927. Gemäß § 16 Z. 2 dieses Gesetzes erhält § 184 noch eine Ziffer 3 a, die folgendermaßen lautet:

Wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Ort ausstellt.

---

2. Kapitel.

Das geltende deutsche Recht.

A. § 184 Z. 1 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 1.

Begriff der Schrift.

Bei der Untersuchung der drei Begriffe „Schrift", „unzüchtig", „Verbreitung", die in diesem und den folgenden Paragraphen behandelt werden sollen, können wir auf eine ausgedehnte Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgreifen. Diese Rechtsprechung hat sich zwar im Laufe der Jahre in einzelnen Punkten mehr, in anderen weniger geändert, teils weil sie sich vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht mehr halten ließ, teils auch weil die Entwicklung der Technik solche Fortschritte gemacht hatte, daß ein enges Festhalten an den bisherigen Anschauungen dem Sinn und Willen von Gesetz und Gesetzgeber nicht mehr entsprochen hätte, und andererseits auch mit dem natürlichen Rechtsempfinden nicht in Einklang zu bringen gewesen wäre. Während erstere Gründe vor allem den Begriff des Unzüchtigen stark beeinflußt haben, zwangen letztere zu einer Ausdehnung des Begriffes der Schrift.

Nach der jüngsten, in dieser Beziehung maßgebenden Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 47, S. 224) versteht das Reichsgericht unter Schrift die „Festlegung von Gedankenäußerungen in der Form irgendwelcher Zeichen, welche dazu geeignet sind und den Zweck haben, sie dem menschlichen Verständnis zu vermitteln, sie sinnlich wahr-

nehmbar zu machen und demgemäß aus sich heraus wiederzugeben. Begrifflich bedeutungslos ist dabei sowohl die Art der Zeichen (es können also Buchstaben, Noten, Bilder, Zahlen, Chiffren oder Stenogramme sein) als auch die Art der Wahrnehmbarkeit (ob durch Gesicht, Gefühl, Gehör). Unerheblich ist ferner der Umstand, ob die Vermittlung des von ihnen dargestellten Gedankeninhaltes ohne weiteres oder erst durch Einschaltung eines mechanischen Hilfsmittels möglich ist, desgleichen ob die Zeichen willkürlich von Menschen gesetzt sind oder ob ihre Entstehung dem Mitwirken physikalischer Gesetze zu verdanken ist. Das Wesen einer Schrift besteht also darin, daß der in den dargestellten Zeichen verkörperte und fixierte Gedankeninhalt auf dem Wege sinnlicher Wahrnehmung dem Verständnis zugänglich ist."

Im wesentlichen hat diese Begriffsbestimmung die Billigung der meisten Schriftsteller gefunden, so z. B. Olshausen. Eine etwas abweichende Ansicht vertritt Lazarus (S. 16). Er bezeichnet als Schrift nur den körperlichen Gegenstand, der die Worte der Sprache durch solche Zeichen verkörpert, die unmittelbar durch ihre Form allgemein verständlich sind. Er scheidet daher von dem Begriff Schrift die Zeichen aus, die nur für das Gehör bestimmt sind, da sie nicht durch ihre Form sprechen.

Bedeutung erlangt diese Verschiedenheit in der Begriffsauffassung bei der Frage, ob eine Schallplatte als eine Schrift anzusehen ist. Lazarus verneint dies, indem er ausführt, daß die Einritzungen auf der Schallplatte zwar Formen haben, diese Formen aber erst durch die Erzeugung von Lauten verständlich werden. Allein eine solche Einschränkung ist durch nichts gerechtfertigt und man muß sich daher wohl mit der reichsgerichtlichen Ansicht einverstanden erklären, welche die Frage bejaht, da die Schallplatten mittels der Einritzungen einen Gedankeninhalt enthalten, der durch das Spielenlassen der Platte dem Zuhörer sinnlich wahrnehmbar und verständlich wird. Ebenso hat der 2. Senat (Bd. 38, S. 345) entschieden, im Gegensatz zu der in Bd. 46, S. 390 wiedergegebenen Entscheidung des 4. Strafsenates. Eine Plenarentscheidung war bisher noch nicht nötig, da der 4. Senat in dem in Bd. 46, S. 390 abgedruckten Falle gar nicht bindend über die Frage entscheiden mußte und wollte, ob eine Schallplatte eine Schrift sei oder nicht.

Wann kann man nun sagen, daß die Schrift einen unzüchtigen Charakter besitzt?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Schrift als Ganzes muß unzüchtig sein, es genügt also nicht, wenn einzelne Teile einer Schrift, für sich betrachtet, unzüchtig sind, denn sonst würden auch die berühmtesten Werke der Weltliteratur als

unzüchtig gebrandmarkt werden müssen. Damit die Schrift nun als Ganzes unzüchtig ist, ist jedoch nicht erforderlich, daß ihre sämtlichen Teile unzüchtig sind, vielmehr kann der ganzen Schrift schon durch teilweise Unzüchtigkeit der Stempel des Unzüchtigen aufgedrückt werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn die ganze Schrift auf Erregung der Lüsternheit berechnet ist, und die nicht anstößigen Stellen offensichtlich nur zur Verbindung der schamverletzenden dienen (RG. 8, S. 131; Villnow in GS. 30, S. 106; Laz. S. 68). Andererseits kann aber auch eine einzelne Stelle ihres unzüchtigen Charakters entkleidet werden durch die Zugehörigkeit zu einem nicht unzüchtigen Ganzen. Ob im Einzelfalle die unzüchtigen Stellen den Charakter der ganzen Schrift beeinflußen, oder ob das Umgekehrte eintritt, ist lediglich Tatfrage. Zu beachten ist dabei, daß z. B. ein Buch nicht unbedingt auch nur eine Schrift im Sinne des § 184 darstellen muß, daß umgekehrt mehrere selbständige Werke eines oder verschiedener Autoren etwa auf Grund einer gemeinsamen Tendenz zu einem Buch zusammengefaßt werden können, wobei dann lediglich die Wirkung des einen ganzen Buches, nicht der Charakter der einzelnen Werke ins Auge zu fassen ist. Erwähnenswert ist auch noch, daß die bruchstückweise Veröffentlichung eines Werkes in einer Zeitung zur Folge haben kann, daß das Werk nicht als Ganzes beurteilt werden darf, sondern daß eine bestimmte Veröffentlichung als selbständige unzüchtige Schrift herausgegriffen werden kann.

Dieser Standpunkt des Reichsgerichts (Bd. 29, S. 133) ist durchaus berechtigt und seine Begründung ganz einleuchtend. Bei Zeitungslesern kommt es häufig vor, daß nur einzelne Nummern gelesen werden, daß sich das Interesse des Lesers auf die etwa darin enthaltenen pikanten Stellen beschränkt, und daß das Werk als Ganzes seinen Charakter, der durchaus ernsthaft und wissenschaftlich sein kann, verliert, d. h., daß dieser Charakter gar nicht erkannt wird und auch nicht erkannt werden will. Die Teilveröffentlichungen werden dadurch unter Umständen zu selbständigen Werken, die ohne Rücksicht auf das Hauptwerk betrachtet werden müssen.

Ob eine Veröffentlichung selbständigen Charakter trägt, ist im wesentlichen Tatfrage. Dafür würde z. B. sprechen, daß jede einzelne Veröffentlichung für sich erworben werden kann und auch häufig erworben wird, ohne eine Verpflichtung zur Abnahme der übrigen Lieferungen. Zeitschriften müßte man aus diesem Gesichtspunkte heraus wohl einen größeren Spielraum einräumen als Zeitungen, denn bei ihnen bildet der dauernde Bezug die Regel, und auch die Gewähr für eine Lektüre des ganzen Werkes ist größer, da der Leser der Zeitschrift doch immer etwas Wert auf Belehrung legt und sich nicht nur der Unterhaltung wegen eine Zeitschrift hält.

§ 2.

a) Begriff des Unzüchtigen.

Während Rechtsprechung und Wissenschaft sich im wesentlichen darüber einig sind, was unter einer Schrift zu verstehen ist, herrschen bezüglich der Frage, was eine „unzüchtige" Schrift ist, sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Der Begriff unzüchtig findet sich im Strafgesetzbuch in verschiedener Bedeutung, einerseits in den §§ 174, 176 Z. 1, 176 Z. 3, andererseits in den §§ 183, 184.

Im ersten Fall genügt nicht, daß die Handlung objektiv das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt, vielmehr muß noch ein subjektives Moment hinzutreten, nämlich die wollüstige Absicht auf Seiten des Täters, die darin besteht, daß die Handlung seiner eigenen geschlechtlichen Sinnenlust dienen oder auf den Geschlechtstrieb der Personen, gegen die sich die Handlung richtet, oder auch eines Dritten, einwirken soll. Dieses subjektive Erfordernis wird hier, wo es sich um eine unzüchtige geschlechtliche Beziehung einer Person zu einer andern handelt, von der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (RG. 28, S. 77) verlangt.

Dagegen fordert das Reichsgericht und mit ihm Ebermayer, Lazarus und Olshausen in den Fällen der §§ 183 und 184 keinerlei wollüstige Absicht, wie wir im Folgenden noch näher sehen werden.

Weiter soll hier auf den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen des Unzüchtigen nicht eingegangen werden.

Die folgende Betrachtung beschränkt sich nur auf den Begriff des Unzüchtigen im Sinne des § 184, dessen Tragweite, wie schon oben angedeutet wurde, sehr bestritten ist.

Die letzte Ursache für diese Meinungsverschiedenheiten ist, daß das Gesetz nichts darüber sagt, was es unter unzüchtig versteht. Man darf wohl sagen, der Gesetzgeber schweigt mit Recht, denn die Ansichten über das was sittlich und unsittlich ist, sind keine feststehenden, sondern nach Zeit, Ort und Volk verschieden.

Als Beweis seien folgende zwei Beispiele angeführt.

„Schon vor dem Krieg nahmen die Italienerinnen keinen Anstoß daran, mit Männern zusammen zu baden, welche nur mit Badehosen bekleidet waren. Viele deutsche Frauen, deren Schamgefühl anfangs dadurch verletzt wurde, gewöhnten sich im Süden auch bald daran, würden es aber daheim nicht tun." Dieses Beispiel, das Lazarus S. 59 gibt, zeigt uns dreierlei:

Was damals in Deutschland noch als unsittlich galt, ist heute bei uns überall üblich, und es sind nur noch vereinzelte Stimmen, welche sich gegen das gemeinschaftliche Baden wenden und es als

unsittlich bezeichnen. (Verschiedenheit der Zeit.) Während die Deutschen damals das gemeinsame Baden in Deutschland fast ausnahmslos als unsittlich empfunden haben, verloren sie dieses Bewußtsein bei einem längeren Aufenthalt in Italien. (Verschiedenheit des Ortes.) Was für die Italiener damals als durchaus vereinbar mit den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit galt, wurde in Deutschland für unsittlich gehalten. (Verschiedenheit der Völker.)

Als zweites Beispiel sei an die Frauenmode erinnert, die uns ebenfalls den Wandel und die Verschiedenheit der Anschauungen über das, was sittlich und unsittlich ist, klar zeigt. Das bis vor nicht langer Zeit übliche Tragen möglichst kurzer Röcke wäre etwa vor 15 Jahren nicht nur als unanständig, sondern sogar als geradezu unsittlich empfunden worden, während heute in der Großstadt wohl kaum mehr jemand daran Anstoß nimmt. (Verschiedenheit der Zeit.) Wenn nun diese Mode auch vor einigen Jahren herrschend war, so wurde sie doch auch damals in manchen Kreisen, z. B. in ländlichen, für unanständig gehalten. (Verschiedenheit des Ortes.) Als diese Mode in Deutschland aufkam, hielt man sie zunächst wohl noch allgemein bei uns für ungehörig, während sie damals bereits in Amerika für durchaus korrekt galt. (Verschiedenheit der Völker.)

Diese beiden Beispiele zeigen wohl zur Genüge, daß der Weg, den der deutsche Gesetzgeber geht, indem er von einer Definition des Begriffes „unzüchtig" absieht, nicht unberechtigt ist. (A. A. Thomsen.)

Übrigens sei schon hier erwähnt, daß auch die ausländische Gesetzgebung fast ausnahmslos denselben Weg einschlägt, wie wir unten im 3. Kapitel noch näher sehen werden.

So unentbehrlich es ist, daß der Gesetzgeber der Möglichkeit eines Umschwunges in den Ansichten über das, was sittlich und unsittlich ist, Rechnung trägt, so unangenehm sind die Begleiterscheinungen, welche das Schweigen des Gesetzgebers mit sich bringt. Denn es ist ganz natürlich, daß Rechtsprechung und Wissenschaft bei der Definition des Unzüchtigen zu ganz verschiedenen Ergebnissen kommen müssen, wodurch Unklarheiten in die interessierten Kreise getragen werden.

Gehen wir nun zunächst von der Ansicht des Reichsgerichts aus, die in der Wissenschaft, wie schon gesagt, nur noch die Unterstützung von Ebermayer, Schwartz, Olshausen und Lazarus gefunden hat.

Nach dieser Ansicht ist eine Schrift dann unzüchtig, wenn sie objektiv geeignet ist, das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.

Zu dieser Definition ist Folgendes zu sagen:

Das Gefühl, welches durch § 184 geschützt werden soll, ist also das Scham- und Sittlichkeitsgefühl. Über die Bedeutung dieser beiden

Begriffe wird in der Rechtsprechung so gut wie nichts ausgeführt; teils werden beide Begriffe nebeneinander verwendet, teils wird nur von einer Verletzung des Schamgefühls gesprochen. Man wird daher wohl annehmen dürfen, daß das Reichsgericht eine begriffliche Verschiedenheit des Schamgefühls und des Sittlichkeitsgefühls etwa in dem Sinn, daß eine Schrift erst dann unzüchtig ist, wenn sie beide Gefühle zu verletzen geeignet ist, nicht im Auge gehabt hat.

Vielmehr ist das Schamgefühl hier dem Sittlichkeitsgefühl gleichzustellen, und bedeutet das Empfinden für Zucht und Sitte. A. A. ist Lazarus S. 43, der die Begriffe ziemlich scharf zu trennen versucht, ohne jedoch überzeugen zu können.

Er scheidet zunächst das Schamgefühl von dem Anstandsgefühl und läßt eine Verletzung des letzteren nur bei Verschulden zu, während das Schamgefühl auch durch Geisteskranke verletzt werden könne. Das Anstandsgefühl, das sich nach den Regeln, welche die Sitte den Menschen für ihr äußeres Verhalten auferlegt, richtet, ist bei den einzelnen Bevölkerungsklassen viel zu unterschiedlich, als daß es der Gesetzgeber in gerechter Weise schützen könnte. So ist der Schutz des Anstandsgefühls meist der Gesellschaft selbst überlassen, während das Gesetz nur das geschlechtliche Schamgefühl schützt.

Was aber unter Sittlichkeitsgefühl zu verstehen ist, darüber gibt uns Lazarus keine Auskunft; er sagt lediglich, daß unser Sittlichkeitsgefühl, ebenso wie das Anstandsgefühl, nur von einem schuldhaft Handelnden verletzt werden könne. Allein dies ist keineswegs zutreffend. Nehmen wir an, eine Schrift verletze unser Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung; nachträglich erfahren wir, daß der Verfasser und auch der Verbreiter nicht schuldhaft gehandelt haben; bleibt die Wirkung auf unser Sittlichkeitsgefühl nicht genau dieselbe?

Die reichsgerichtliche Ausdrucksweise ist also keineswegs falsch, und wird kaum zu Irrtümern Anlaß geben, wenn man auch mit Lazarus sagen kann, es hätte völlig ausgereicht, wenn das Reichsgericht nur von einer Verletzung des Schamgefühls in geschlechtlicher Beziehung sprechen würde, genau so wie es der Gesetzgeber in § 184 a tut, wenn er von Schriften spricht, die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen.

Von einer unzüchtigen Schrift kann man aber nur dann sprechen, wenn eine Beziehung auf das Geschlechtliche vorliegt, wenn also unser Schamgefühl „in geschlechtlicher Beziehung" verletzt wird. Fehlt es an dieser Beziehung, so ist eine Schrift niemals unzüchtig. Dies ist wohl der einzige Punkt, in welchem die reichsgerichtliche Definition in der Wissenschaft fast ausnahmslos Billigung gefunden hat. Eine Schrift kann roh, gemein, geschmacklos sein, aus Anstandsgründen gegen Scham und Sitte verstoßen, sie wird dadurch noch nicht zu

einer unzüchtigen, wenn sie nicht gleichzeitig eine Beziehung zum Geschlechtlichen besitzt.

In diesem Erfordernis liegt gegenüber früher eine wesentliche Einschränkung, denn zunächst verstand man unter unzüchtig alles gegen Zucht und Ordnung Verstoßende; später verlangte man dann wenigstens eine Verletzung des Schamgefühls. Erst das preußische Strafgesetzbuch forderte in seinem § 151 eine Beziehung zum Geschlechtlichen, was vor allem daraus zu entnehmen ist, daß der Entwurf, welcher statt des Wortes unzüchtig den Ausdruck „welche die Sittlichkeit verletzen" verwendete, in dieser seiner Fassung als zu unbestimmt und zu ausdehnbar abgelehnt wurde. (GA. 11, S. 361.)

Der Einengung des Begriffes unzüchtig, wie sie also schon für das alte preußische Strafrecht galt und von da in unser Reichsstrafgesetzbuch übernommen wurde, haben sich im übrigen auch fast alle außerdeutschen Strafgesetzbücher angeschlossen, mit Ausnahme von Österreich und New York, die jede Verletzung des Schamgefühls für strafbar erklären. (Schlechtriem S. 17.)

Eine Bestätigung der herrschenden Ansicht, welche eine geschlechtliche Beziehung fordert, liefert uns auch § 184 a, wenn er von Schriften spricht, die „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen". Diese Schriften sind nur deshalb nicht unzüchtig, weil ihnen die Beziehung auf das Geschlechtliche fehlt. Wenn nun der Gesetzgeber die Verbreitung von Schriften unter Strafe stellt, die das Schamgefühl gröblich verletzen, aber doch nicht unter § 184 Z. 1 fallen, so hat auch er einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Begriffen „unzüchtig" und „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzend" im Auge, der eben darin besteht, daß bei ersterem eine geschlechtliche Beziehung notwendig ist.

Mag nun auch durch eine Schrift das Scham- und Sittlichkeitsgefühl einer bestimmten Person in geschlechtlicher Beziehung verletzt sein, so genügt das noch nicht, um die Schrift zu einer unzüchtigen zu machen, denn es kommt auf das normale Schamgefühl an, wobei die Abgrenzung des Begriffes „normal" nicht ganz einfach ist und sich im Laufe der Zeiten ändern, desgleichen in verschiedenen Gegenden verschieden sein kann. Das Schamgefühl der Frauen ist ein anderes als das der Männer, das der Kinder ein anderes als das der Erwachsenen, das der Gebildeten ein anderes als das der Ungebildeten, und auch innerhalb aller dieser gegensätzlichen Gruppen, deren Zahl sich noch leicht vermehren ließe, können wir zahlreiche Unterschiede in dem Schamgefühl der Einzelnen beobachten.

Wessen Schamgefühl soll nun zu Grunde gelegt werden, wenn wir über die Unzüchtigkeit einer Schrift zu entscheiden haben?

Daß altjungferliche Überspannung sowohl wie muckerliche Entartung gänzlich von einer Berücksichtigung auszuscheiden haben, braucht

nach dem Obengesagten nicht näher begründet zu werden. Aber auch das Schamgefühl eines Idealmenschen, das also nicht zu stumpf und nicht zu empfindlich ist, kann nicht als Maßstab dienen, da die Ansichten über den Idealmenschen zu sehr auseinandergehen, und die weltanschauliche Einstellung des einzelnen Richters zum ausschlaggebenden Moment werden würde; daß die Folge eine große Rechtsunsicherheit sein würde und zahllose Ungerechtigkeiten mit sich brächte, indem eine Verurteilung davon abhängen würde, welcher Richter in dem betreffenden Fall Recht zu sprechen hat, liegt auf der Hand.

Aus demselben Grund ist die Ansicht abzulehnen, welche von Liszt S. 348 vertritt, daß die Grenzlinie zwischen Gestattetem und Nichtgestattetem schlechtlich nach dem Maßstab des das Volk vertretenden Richters zu ziehen sei.

Maßgebend ist vielmehr, was *nach der allgemeinen Volksanschauung* geeignet ist, das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Dies ist das Normale. Es ist nicht identisch mit dem Durchschnittlichen, sondern liegt, wie auch Lazarus S. 105 richtig ausführt, zwischen dem Durchschnittlichen und dem Idealen. Allerdings darf man nicht die Verhältnisse auf rein körperlichem und der Statistik zugänglichem Gebiet als Grundlage für die oben gezogene Folgerung verwerten. Für die Frage, was bei ethischen Begriffen normal ist, muß jedes Rechnen und Zählen von vornherein ausscheiden. Normal in ethischer Beziehung ist das, was nicht selten vorkommt, und im allgemeinen als das Richtige angesehen, d. h. zum Ausgangspunkt des Handelns genommen wird.

Daß der Richter bei einer Beurteilung des Charakters einer Schrift nicht sein Schamgefühl als Ausgangspunkt für die Entscheidung nehmen darf, wenn er nicht davon überzeugt ist, daß es sich mit dem allgemein herrschenden deckt, steht damit wohl fest. Etwas Unmögliches wird deshalb vom Richter noch nicht verlangt, denn man darf doch wohl fordern, daß er sich eines etwa bestehenden Gegensatzes zwischen seiner eigenen Ansicht und der im Volk herrschenden bewußt wird, und bei seinem Handeln pflichtgemäß diese Erkenntnis verwertet, d. h. prüft, ob eine Schrift nicht das allgemein herrschende Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen geeignet ist. Damit verlangt man von dem Richter noch keineswegs, einzusehen, daß sein Schamgefühl ein abnormes sei wie Thomsen (GS. 80, S. 241 ff.) behauptet. Eine Gegenüberstellung von Normal und Anormal in dem Sinn, daß alles, was nicht normal ist, anormal sein muß, erscheint mir zunächst gar nicht von den Vertretern des „normalen" Schamgefühls gewollt. Zwischen normal und anormal ist vielmehr noch genügend Raum für Ansichten, die man als völlig gesund und vernünftig bezeichnen muß. Im übrigen wird durch das Urteil nicht ausgesprochen, daß eine Schrift nach der Überzeugung des Richters

unzüchtig sei, sondern daß sie, nach der Überzeugung des Richters, der allgemeinen Volksanschauung gemäß geeignet oder nicht geeignet sei, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.

Gegen den Begriff „normal" führt Thomsen (a.a.O. S. 244—247), der die reichsgerichtliche Definition des Unzüchtigen wohl am schärfsten bekämpft, weiter an, sie führe zu dem unbefriedigenden und ungerechten Ergebnis, daß ein und dieselbe Schrift von dem einen Richter als nicht unzüchtig, von dem andern dagegen als unzüchtig beurteilt werden könnte. Da es sich bei den Grundlagen des Urteils im wesentlichen um Tatfragen handelt, welche einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind, können allerdings sich widersprechende Urteile über dieselbe Schrift ergehen. In der Mehrzahl der Fälle dürfte dies allerdings seinen Grund darin haben, daß die begleitenden Umstände, unter denen die Schrift erscheint, verschiedener Natur sind. Diese Gefahr wäre übrigens auch keineswegs behoben, wenn der Begriff normal fehlen würde, ja sie wäre sogar in noch erheblicherem Maße vorhanden. Es sei auch noch bemerkt, daß die Möglichkeit einer verschiedener Beurteilung einer Tatsache seitens mehrerer Richter nicht nur im § 184 gegeben ist, sondern in allen Fällen, in denen der Richter sich ein eigenes Werturteil über eine Tatfrage bilden muß, z. B. ob ein bestimmter Ausdruck im Einzelfall eine Beleidigung darstellt oder nicht.

Solange das Gesetz nicht selbst eine genaue, jeglichen Zweifel ausschließende Definition des Begriffes unzüchtig gibt, so lange bleibt die Möglichkeit einer abweichenden Beurteilung bestehen.

Auf noch einen Punkt, den Thomsen in diesem Zusammenhang vorbringt, muß kurz eingegangen werden. Er bezeichnet es als völlig überflüssig, zu verlangen, das „normale" Schamgefühl müsse verletzt werden können, denn keinem Richter fiele es ein, das Schamgefühl eines Anormalen als maßgeblich zu betrachten. Wäre allerdings nur dies der Sinn der reichsgerichtlichen Definition, so hätte Thomsen recht. Allein wie schon oben ausgeführt wurde, besteht der Zweck der Einführung des Begriffes normal darin, festzusetzen, daß nicht das Gefühl bestimmter einzelner Kreise darüber entscheiden solle, ob eine Schrift geeignet sei, eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühles in geschlechtlicher Beziehung herbeizuführen, sondern das der allgemeinen Volksanschauung entsprechende. So folgt z. B. aus dem Begriff des „Normalmenschen", daß bei Schriften, die mit Willen des Verbreiters auch in die Hände von Jugendlichen kommen sollen, ein weit strengerer Maßstab anzulegen ist, als bei solchen Schriften, welche nur für Erwachsene bestimmt sind. Nur auf diese Weise erlangt der in § 184 Z. 1 doch sicher ebenfalls mitbeabsichtigte Schutz der Jugend

Bedeutung. Diese unbedingt notwendige Folgerung wäre ohne den Begriff des Normalmenschen kaum zu ziehen.

In seiner Bekämpfung des reichsgerichtlichen Begriffes des Unzüchtigen wirft Thomsen S. 248 dem Reichsgericht vor, daß es einen Frontenwechsel begangen habe, indem es jetzt, entgegen der früheren Auffassung, eine „gröbliche" Verletzung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Beziehung nicht mehr verlange. Unterstellen wir auch, daß in der Definition, wie sie das Reichsgericht aufgestellt hat, wirklich ein Umschwung eingetreten ist, indem jetzt schon jede Verletzung des Schamgefühls in geschlechtlicher Beziehung eine Schrift zu einer unzüchtigen macht, so wäre dies immer noch kein Grund, „an der Zuverlässigkeit der Aussprüche des Reichsgerichts irre zu werden und infolgedessen zu zweifeln anzufangen, ob die Definitionen unseres höchsten Gerichts die Sorgfalt, Umsicht und Schärfe aufweisen, wie wir sie auf dem Gebiet wissenschaftlicher Erörterungen sonst zu erwarten und zu beanspruchen gewohnt sind." Es würde daraus höchstens zu folgern sein, daß der Gesetzgeber mit Recht von einer Definition des Unzüchtigen abgesehen hat, da dieser Begriff ein wandelbarer ist, und daß das Reichsgericht seine Aufgabe darin erblickt, die notwendigen Begriffsbestimmungen entsprechend den Volksanschauungen und den Bedürfnissen der staatlichen Rechtspflege zu geben, nötigenfalls auch das bisher Übliche und Berechtigte zu ändern.

In Wirklichkeit hat aber die Beseitigung des Erfordernisses der gröblichen Verletzung überhaupt nicht die Bedeutung, die ihr Thomsen beimißt. Schon aus der Tatsache, daß gar nicht alle Entscheidungen, die bis zu der ausschlaggebenden des 2. Senats vom 24. 11. 99 (Bd. 32, S. 418) ergangen sind, bei der Erörterung des Begriffes unzüchtig eine gröbliche Verletzung fordern, (z. B. Bd. 21, S. 306; 24, 365; 26, 373; 31, 261) kann man schließen, daß die gröbliche Verletzung keine besondere Rolle gespielt hatte, da diese Urteile sonst zu denen, welche eine gröbliche Verletzung verlangen (z. B. Bd. 4, S. 89; 8, 130; 27, 114), im Widerspruch getreten wären, und sich mit diesen hätten auseinandersetzen müssen. Welche Bedeutung sollte es denn überhaupt haben, daß eine Schrift geeignet sein müßte, das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen? Wann lag eine gröbliche, wann eine einfache Verletzung vor? Warum sollte nicht auch die einfache Verletzung des staatlichen Schutzes bedürfen? Alle diese Umstände führen dazu, daß dem Begriff gröblich vom Reichsgericht nie eine Bedeutung beigemessen wurde, und dies mit Recht, denn er ist völlig entbehrlich. Da das Schamgefühl eines Normalmenschen verletzt sein muß, besteht ohnehin keine Gefahr, daß § 184 zu weit ausgelegt wird. Eine weitere Einengung des Begriffes unzüchtig in dem Sinn, daß das normale Schamgefühl „gröblich" verletzt sein müsse, ist nicht gerechtfertigt und würde zu unerträglichen

Ergebnissen führen, solange das Gesetz nichts darüber sagt, was es unter einer gröblichen Verletzung versteht; denn der Richter kann hier, wo es sich lediglich um den Grad der Verletzung eines Gefühls handelt, nur von sich aus schließen, sodaß eine verschiedenartige Beurteilung derselben Schrift durch verschiedene Richter fast notwendig ist. Dies würde sich vor allem zeigen, wenn das Schamgefühl des Richters ein von dem normalen abweichendes ist. Mit diesen Behauptungen trete ich nicht etwa in Widerspruch zu meinen obigen Ausführungen, wonach es dem Richter zugemutet werden könne, ein von seinem Schamgefühl abweichendes zu erkennen und seinen Entscheidungen zu Grunde legen. Dort handelte es sich lediglich um die Frage, wird ein von dem meinigen abweichendes Gefühl verletzt, hier dagegen darum, ob ein von dem meinigen abweichendes Gefühl in mehr oder weniger starker Weise verletzt wird. Es schiebt sich hier also noch ein Glied dazwischen. A. A. scheint Thomsen zu sein, denn während er unüberwindbare Schwierigkeiten für den Richter erblickt, zu erkennen, was das „normale" Scham- und Sittlichkeitsgefühl ist, hat er keinerlei Bedenken, dem Richter zuzumuten, den Grad der Verletzung zu erkennen, den eine Schrift auf ein von seinem eigenen abweichendes Gefühl ausübt.

Soweit die reichsgerichtliche Definition des Begriffes unzüchtig. Sie wird von einer Reihe von Schriftstellern nicht als ausreichend betrachtet, indem diese noch eine bestimmte Absicht des Täters verlangen. So definiert z. B. Frank (S. 395) die unzüchtige Schrift „als eine Schrift, welche die Absicht, einen geschlechtlichen Reiz hervorzurufen oder der Freude am geschlechtlich Obszönen zu genügen, in ihrem Zusammenhang derart zum Ausdruck bringt, daß sie objektiv geeignet ist, das geschlechtliche Schamgefühl unbefangener dritter Personen zu verletzen". Die in der Schrift „objektivierte" Absicht braucht also nicht erreicht zu sein, d. h. es ist nicht nötig, daß ein Dritter durch die Schrift geschlechtlich erregt wird. Diese Fassung dürfte wohl zu stark subjektiviert sein. Das Beispiel, das Frank zur Bestätigung seiner eigenen Ansicht und zur Widerlegung der reichsgerichtlichen anführt, beweist durchaus nicht, daß das Erfordernis der Absicht unentbehrlich ist. Denn aus dem Begriff des relativ Unzüchtigen, auf den unten näher eingegangen wird, folgt ohne weiteres, daß anatomische Atlanten nicht unter § 184 Z. 1 fallen, da sie in der Regel wissenschaftlichen, belehrenden Inhaltes sind. Geht dieser Zweck nicht aus der Schrift hervor, so wird sie auch Frank als unzüchtige Schrift bezeichnen müssen.

Noch weiter entfernt sich Liszt von der reichsgerichtlichen Definition. Nach ihm (S. 366) ist eine Schrift dann unzüchtig, „wenn sie auf Erregung des Geschlechtstriebes gerichtet ist und den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt". Diese Definition hat mit der reichsgerichtlichen nur das gemeinsam, daß sie ebenfalls eine

Beziehung zum Geschlechtlichen fordert. Alle übrigen Merkmale weichen stark ab, woraus sich nicht unbedenkliche Konsequenzen ergeben. Wie die meisten übrigen Schriftsteller verlangt auch Liszt eine bestimmte Absicht, nämlich die Erregung des Geschlechtstriebes; er engt also den Begriff unzüchtig noch weiter ein, als es ohnehin schon durch das Erfordernis einer bestimmten Absicht notwendig wird. Die Schrift muß den „sittlichen Anstand" gröblich verletzen. Was Liszt allerdings unter sittlichem Anstand versteht, spricht er nicht aus; aus seiner ganzen Definition darf man aber wohl entnehmen, daß er den Begriff „Schamgefühl" als zu weitgehend empfindet. Dadurch, daß eine Verletzung des Anstandsgefühls aber ein Verschulden des Handelnden voraussetzt, wie wir oben gesehen haben, würden Schriften, die ein Geisteskranker verfaßt, niemals also unter § 184 Z. 1 fallend angesehen werden können. Daß das Erfordernis der „gröblichen" Verletzung überflüssig ist, wurde ebenfalls bereits ausgeführt. Eine weitere Abweichung von der herrschenden Lehre liegt darin, daß es nicht genügt, wenn die Schrift nur geeignet ist, den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, sondern daß eine Verletzung tatsächlich eingetreten sein muß. Würde dies richtig sein, so wäre, bei entsprechender Anwendung des Begriffes unzüchtig in § 183 das Erfordernis des Ärgernisgebens völlig überflüssig, denn wenn eine Handlung das sittliche Anstandsgefühl verletzt, so erregt sie dann immer auch gleichzeitig Ärgernis. Eine Verschiedenartigkeit des Begriffes unzüchtig in § 183 und 184 behauptet Liszt nicht, sie wäre auch in keiner Weise gerechtfertigt.

Auch die Definition, welche Binding von der unzüchtigen Schrift gibt, weicht ziemlich stark von der reichsgerichtlichen Ansicht ab. Binding betrachtet als unzüchtig nur solche Schriften, die im wesentlichen dazu bestimmt sind, unzüchtige Handlungen darzustellen oder dazu, sei es direkt oder indirekt, sei es offen oder verschleiert, aufzufordern oder die geschlechtliche Sinnlichkeit zu reizen. Bei diesen drei Alternativen fehlt jedoch ein einheitlicher Gesichtspunkt; im übrigen werden auch nicht alle Fälle von unzüchtigen Schriften erfaßt.

Schließlich sei noch die interessante Definition, welche Thomsen (a. a. O., S. 250/251) von dem Begriff unzüchtig gibt, angeführt. Indem er vom allgemeinen Sprachgebrauch ausgeht, kommt er dazu, ein Bild als unzüchtig zu bezeichnen, wenn es Vorgänge irgendeiner unmittelbar auf Befriedigung gerichteten Betätigung des Geschlechtstriebes, oder Dinge, Handlungen oder Zustände darstellt, die auf eine solche Betätigung unmittelbar hinweisen. Hier ist also alles Gefühlsmäßige außer Betracht gelassen und es wird nur auf das abgestellt, was unmittelbar auf Befriedigung des Geschlechtstriebes hinweist. Warum diese Definition, die Thomsen allerdings in erster Linie für unzüchtige Bilder aufstellte, nicht auch entsprechend für unzüchtige

Schriften gelten sollte, ist nicht einzusehen (a. A. Frank). Andernfalls würde man zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Verschiedenheit des Begriffes unzüchtig kommen, je nachdem es sich um Bilder oder Schriften handelt.

b) Begriff des relativ Unzüchtigen.

Aus der Erkenntnis heraus, daß Schriften, welche absolut und ohne weiteres unzüchtig sind, zu den Seltenheiten gehören, daß also der Schutz des § 184 Z. 1 und § 184 Z. 2 nur eine geringe Bedeutung haben würde, wollte man nur diese Schriften verfolgen, ergab sich, daß der Gesetzgeber nicht nur an die absolut unzüchtigen Schriften gedacht hatte, sondern auch an solche, welche erst durch bestimmte äußere Umstände unzüchtigen Charakter erhalten. Dies führte dazu, daß man für den § 184 den Begriff des relativ Unzüchtigen aufstellte. (Zuerst wohl von Binding so genannt in ZStW. II, S. 468.) Dieser Begriff sagt, daß es von den begleitenden Umständen abhängt, ob eine Schrift unzüchtigen Charakter besitzt oder nicht, wobei natürlich absolut unzüchtige Schriften außer Betracht bleiben, da es bei ihnen nicht mehr auf die äußere Aufmachung und ähnliche Umstände ankommt. Diese Einflüsse, welche eine Schrift unter Umständen zu einer unzüchtigen machen, müssen aber von objektiver, äußerlich erkennbarer Beschaffenheit sein; es fallen darunter der Leserkreis, dem eine Schrift zugänglich gemacht werden soll, die äußere Aufmachung, in der eine Schrift erscheint, Ort und Art der Verbreitung, Hervorhebung der unzüchtigen Stellen durch die Art des Druckes, Veranstaltung ganz billiger Volksausgaben, Illustrierung des pikanten Textes durch pikante Bilder.

Bezüglich des Leserkreises sei folgendes bemerkt: Die Strafbarkeit ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Schrift, die an und für sich geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, nur einem bestimmten Sammlerkreis zugänglich gemacht wird, es sei denn, daß es sich um einen ganz bestimmten Personenkreis handelt, bei dem das künstlerische oder wissenschaftliche Interesse die Sinnlichkeit oder das verletzte Schamgefühl zurücktreten läßt. Dies trifft aber bei den Zeitungsannoncen, die erotische Werke „nur an Sammler" anbieten, in der Regel nicht zu, denn abgesehen davon, daß die Werke in Wirklichkeit auch an Nichtsammler geliefert werden, befindet sich unter den wirklichen Sammlern ein großer Prozentsatz von Personen, die sich die Werke nur erwerben, um ihre Sinnlichkeit oder Lüsternheit zu befriedigen. Interessant ist die in JW. 55, S. 2182 enthaltene Entscheidung, welche die Unzüchtigkeit einer Schrift verneint, weil der Sinn dem Durchschnittsleser nicht verständlich war, das

Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung bei einem solchen Leser, für den die betreffende Schrift bestimmt war, also auch nicht verletzt wurde.

Aus dem Begriff der relativen Unzüchtigkeit folgt, wie schon gesagt, daß es bei allen Werken auch auf die äußere Aufmachung ankommt. So können Schriften, die in ihrer ursprünglichen Ausgabe keine unzüchtigen sind, durch die konkrete Herstellung des Werkes sich als unzüchtige darstellen, sei es durch die Beifügung unzüchtiger Bilder, sei es durch Seitenangaben, welche auf die das Geschlechtsleben betreffenden Stellen hinweisen, sei es durch Hervorhebung solcher Stellen im Druck. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die klassischen Werke. Eine weitere Möglichkeit, ein an sich nicht unzüchtiges Werk zu einem unzüchtigen zu machen, ist, daß man nur bestimmte unzüchtige Stellen aus dem Gesamtwerk herausnimmt und damit den Gesamteindruck und die Tendenz des Werkes zerstört. Geschieht die Auswahl allerdings nur etwa aus kulturhistorischen Gründen, ist also die Neuschöpfung als ein wissenschaftliches Werk anzusehen, so gilt das unten für wissenschaftliche Werke Gesagte entsprechend.

Von großer Bedeutung ist der Gesichtspunkt der Zweckbestimmung. Voraussetzung ist allerdings, daß der Zweck in dem Werk selbst erkennbar zum Ausdruck gekommen sein muß. Zuweit geht deshalb Binding (ZStW. II, S. 466), wenn er die Tendenz, die der Verfasser (nicht der Verbreiter) eines Werkes diesem durch die Art der Darstellung mit oder ohne Willen eingeflößt hat, entscheidend sein läßt, indem ein Werk dann zu einem unzüchtigen wird, wenn die Absicht des Verfassers auf geschlechtliche Erregung gerichtet war, sonst dagegen nicht. Nicht richtig ist auch die Ansicht, die Lazarus (S. 55) vertritt. Er behauptet, der Zweck, den der Urheber der Schrift dem Werk gegeben habe, sei von großem Einfluß für die Wirkung der Schrift auf das Schamgefühl, und damit auch für die Frage der Unzüchtigkeit. Nach seiner Meinung soll eine rein wissenschaftliche Tendenz eine Schamverletzung wohl immer ausschließen, während z. B. geschäftliche Zwecke gänzlich unberücksichtigt bleiben. Psychologisch dürfte diese Anschauung aber doch wohl kaum haltbar sein, denn warum unser Schamgefühl in einem stärkeren Grade verletzt werden soll, wenn wir merken, daß der Urheber eine Schrift aus geschäftlichen Zwecken geschrieben hat, als wenn etwa künstlerische Motive ihn bestimmt haben, ist nicht recht einzusehen. Wir werden vielleicht im ersteren Fall weniger geneigt sein, das betreffende Buch zu kaufen oder wir werden es kritischer betrachten, unser Schamgefühl bleibt aber davon unbeeinflußt.

Die Hauptbedeutung kommt der Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Zweckbestimmung natürlich bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Schriften zu.

Ein wissenschaftliches Werk als solches kann wohl niemals als eine unzüchtige Schrift angesehen werden; dabei ist allerdings der Begriff des wissenschaftlichen Werkes nicht allzuweit zu fassen, sondern es gehören dazu nur Werke, die sich lediglich an das menschliche Erkenntnisvermögen wenden. Damit scheiden ohne weiteres die Werke aus, die unter dem Mantel der „Wissenschaftlichkeit" Anleitungen und Aufreizungen zur Unzüchtigkeit geben. Worauf sich die wissenschaftliche Darstellung bezieht, ob auf das Geschlechtsleben oder etwa auf das Unzuchtsleben zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Ländern, ist belanglos, da kein taugliches Objekt der wissenschaftlichen Betrachtung oder Belehrung dieser vorenthalten werden darf.

Noch schwieriger als bei wissenschaftlichen Werken ist bei künstlerischen Schriften die Frage zu beantworten, ob eine unzüchtige Schrift vorliegt oder nicht. Die einen verdammen jede Schrift, welche die Sinnlichkeit auch nur entfernt zu erregen geeignet ist, die andern sehen an ihr nur das Schöne, mag das Schamgefühl auch verletzt sein. Den Mittelweg muß man hier als das Richtige ansehen, denn einerseits kann die Kunst auf die Sinnlichkeit nicht verzichten, andererseits schließt das Künstlerische das Unzüchtige nicht immer aus (Lazarus, S. 42).

Man muß sagen, daß bei den Werken der Dichtkunst der Tendenz des Werkes die Hauptbedeutung beizulegen ist sofern diese Tendenz äußerlich irgendwo in Erscheinung tritt. Nicht der Gegenstand der Darstellung, sondern ihr Geist entscheidet über die Frage, ob es sich um ein Kunstwerk handelt oder nicht. Daher fallen unter den Begriff des Kunstwerkes in diesem Sinn niemals solche Schriften, die auf die Sinnlichkeit der Leser spekulieren und sich daraus Nutzen zu verschaffen suchen, mögen sie auch von anerkannten Künstlern stammen; denn kein Dichter, mag er auch noch so bedeutend sein, kann für sich das Recht in Anspruch nehmen, seine Schriften von einer Verfolgbarkeit nach § 184 befreit zu wissen. Natürlich genügt die dichterische Einkleidung für sich allein noch nicht, um einer Schrift, deren Inhalt unzüchtig ist, das Gepräge des Unzüchtigen zu nehmen; vielmehr kommt es darauf an, ob die künstlerische Form die Schilderung geschlechtlicher Vorgänge derart veredelt, durchgeistigt oder verklärt, daß eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Beziehung vermieden wird. Diese Veredelung muß man bei den Hauptwerken der Weltliteratur als gegeben ansehen, da sie sonst vor der Kritik der Jahrhunderte nicht hätten bestehen können. Weder die Hauptwerke der Römer (Horaz, Plautus, Catull, Martial, Juvenal, Tacitus), der Griechen (Aristophanes), der Italiener (Ariost, Boccaccio), der mittelalterlichen Minnesänger, noch die unserer Klassiker kann man als unzüchtig bezeichnen, wenn vielleicht auch einzelne Stellen stark an der Grenze des Unzüchtigen stehen. Schwieriger ist die Frage bei den Werken der modernen Literatur und bei den älteren

Erzeugnissen zweiten und dritten Ranges. Hier muß man die Wirkung, die es auf die Menge derer ausübt, für die es bestimmt ist, mitberücksichtigen, ohne daß natürlich der zufälligen Wirkung des Werkes auf den Einzelnen irgendwelche Bedeutung zukommen würde.

Die Zweckbestimmung bei all diesen Schriften muß sich aber äußerlich in irgend einer Weise kund tun, denn es wäre völlig verfehlt, statt objektiver Merkmale die subjektiven heranzuziehen, und eine Schrift deshalb zu einer unzüchtigen zu erklären, weil der Leser oder der Verbreiter lüsterne Vorstellungen mit der Schrift verbindet. § 184 bestraft nicht den, der Schriften unzüchtig verbreitet, sondern den, der unzüchtige Schriften verbreitet. (RG. 24, S. 365.)

Wie bei der reichsgerichtlichen Definition des Unzüchtigen ist auch hier, wo es sich um den Begriff des relativ Unzüchtigen handelt, Thomsen (a. a. O., S. 256) der schärfste Gegner; er verwirft den Begriff relative Unzüchtigkeit in seinem ganzen Umfang. Aus der Anschauungsweise des täglichen Lebens und dem aus ihr hervorgehenden Sprachgebrauch ergebe sich eine Stabilität des Unzüchtigkeitsbegriffes, mit der eine Relativität des Unzüchtigen nicht vereinbar sei; im übrigen entstehe nur noch mehr Unklarheit über den Begriff. Der letztere Einwand ist zwar berechtigt, allein die Anerkennung des relativ Unzüchtigen war eine Notwendigkeit, denn nur sie verbürgt die Möglichkeit eines wirksamen Kampfes gegen den verderblichen Einfluß schlüpfriger Schriften auf Grund des § 184.

§ 3.

Begriff der Verbreitung.

Nach der Ausdrucksweise des Gesetzes ist das Verbreiten der Oberbegriff für die Begriffe Feilhalten, Verkaufen, Verteilen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, Ausstellen oder Anschlagen. Dies ist heute durchaus herrschende Lehre, nur Binding (Lehrb. S. 215) schließt aus dem fehlenden Komma vor „oder sonst verbreitet", daß sich die Verbreitung nur auf die dem Publikum zugänglichen Orte beziehe. Allein dem Sinn des Gesetzes dürfte diese Auslegung wohl kaum entsprechen.

Unter Verbreitung versteht das Reichsgericht das Inverkehrbringen, d. h. die Handlung, durch welche die Schrift aus dem engen Kreis des Verfassers, Verlegers, Druckers usw. heraus in einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird. Im Gegensatz zu dieser Mitteilung an Mehrere, steht die Hingabe an eine Person oder einen kleinen, individuell bestimmten Kreis. Wie groß der Personenkreis im Einzelfalle sein darf, ist Tatfrage, eine bestimmte

Zahl wird man wohl nicht angeben können. Nach Köhler (GA. 51, S. 274) muß die Schrift einer Mehrheit von mindestens drei Personen, mit denen der Täter nicht die allernächsten persönlichen Beziehungen unterhält, zur Kenntnis gegeben werden. In jedem Falle ist aber zum Ausschluß der Verbreitung die Absicht erforderlich, daß die Mitteilung den Wenigen in streng vertraulicher Weise gemacht wird, und nicht über diesen Kreis hinausdringen soll. Wird allerdings die Mitteilung einer größeren Anzahl von Personen gemacht, so muß man wohl auch bei vertraulicher Mitteilung eine Verbreitung als gegeben ansehen. Andererseits genügt aber auch schon die Aushändigung an eine Person, wenn sie nämlich den Gegenstand der Mitteilung nicht vertraulich behandeln soll, wenn vielmehr der Aushändigende damit rechnet, daß die Schrift weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Allerdings muß die Mitteilung von Hand zu Hand erfolgen, bloßes Vorlesen von Schriften, Vorführen des verbindenden Textes bei Kinofilms, Vorzeigen von Bildern oder Spielenlassen von Schallplatten fällt also nicht unter den Begriff der Verbreitung. Diese Ansicht des Reichsgerichts ist sehr stark angefeindet worden. So sehen z. B. Frank (S. 273), Binding (Lehrb. 2, S. 845), Olshausen (S. 502/503) und Mayer (VDB. 1, S. 376) darin noch keine Verbreitung, daß die Schrift nur an eine Person gegeben wird, welche die Mitteilung dann weitergeben soll. Diese Behauptung ist aber doch wohl nicht begründet, denn unter der Voraussetzung, daß die Absicht besteht, die Schrift auf breiter Grundlage in Umlauf zu setzen, ist nicht einzusehen, warum man von Verbreiten erst sprechen soll, wenn mehr als eine Person von der Schrift Kenntnis hat. Der Vorwurf, den man dem Reichsgericht macht, ist, daß es den objektiven Gehalt des Begriffes Verbreitung fast völlig preisgibt, und es als ausreichend gelten läßt, wenn eine subjektive Erfüllung des Begriffes vorliegt. Es müßte dann aber Versendung in der Absicht, die Schrift zu verbreiten, gefordert sein und nicht, wie es geschah, Verbreitung. Die Kritik geht teilweise noch weiter und bekämpft vor allem die Entscheidung in Bd. 16, S. 246, wonach die begonnene Verbreitung bereits Verbreitung ist, und wonach die Verbreitung bei Versendung mit der Post bereits bei Aufgabe zur Post begonnen habe, ohne Rücksicht darauf, ob die Schrift auch tatsächlich in die Hände des Adressaten gelangt. In der Versendung liegt der Beginn der Verbreitung, und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowie nach dem Sinn des Gesetzes wird unter Verbreiten sowohl die Verbreitungstätigkeit, das Verbreiten, als auch das Verbreiten als Ergebnis dieser Tätigkeit verstanden, ohne daß aber das Ergebnis begriffsnotwendig wäre. Soweit die Ausführungen der oben zitierten Reichsgerichtsentscheidung. Sicherlich ist an ihr auszusetzen, daß sie den Unterschied zwischen Vollendung und Versuch mindestens verwischt, wenn nicht gar

umstößt. Auch die Begründung, daß diese Auslegung dem Sinn des Gesetzes entspräche, ist nicht ganz zutreffend, denn sonst hätte sich der Gesetzgeber ja des Ausdruckes der Sendung bedienen können. Trotzdem dürfte die reichsgerichtliche Auffassung in diesem Punkt richtig sein, denn der Sprachgebrauch spricht auf alle Fälle dafür. (Mayer in VDB. I, S. 377 ff.)

Mehr Bedeutung kommt dem Vorwurf zu, das Verlangen einer Mitteilung von Hand zu Hand sei nicht gerechtfertigt. So fordert Frank nur Zugänglichmachung des Inhalts; während er bei § 110 Strafgesetzbuch ebenfalls die Zugänglichmachung der Substanz fordert, befürwortet er in § 184 eine weitere Auslegung mit der Begründung, daß die außer Zweifel stehenden Fälle des Verbreitens (das Ausstellen und das Anschlagen) so gestaltet seien, daß im Sinn der vorliegenden Stelle (des § 184 Z. 1) die Zugänglichmachung der Substanz nicht zum Begriff des Verbreitens gerechnet werden kann. Nach dieser Ansicht von Frank, der auch Binding beigetreten ist, genügt zum Feilhalten, Verkaufen, Verteilen, Ausstellen, Anschlagen und zur sonstigen Verbreitung, daß der Inhalt der Schrift zugänglich gemacht wird.

Eine Zwischenlösung, welche sowohl der reichsgerichtlichen als auch der Frankschen Meinung Rechnung zu tragen versucht, schlägt Oppenhoff (Anm. 7 zu § 184 Z. 1) vor, indem er beim Verkaufen, Verteilen und Verbreiten unzüchtiger Schriften eine Mitteilung von Hand zu Hand verlangt, beim Ausstellen und Anschlagen derselben, wozu er Auslegen, Aushängen, Ankleben und Anheften rechnet, aber die Zugänglichmachung des Inhalts genügen solle. Diese Auslegung wäre indes nur dann begründet, wenn man die Einzelfälle des § 184 Z. 1 nicht sämtliche lediglich als Beispiele des Verbreitens auffaßt, sondern ihnen wenigstens teilweise eine selbständige Bedeutung beimißt, wie Binding es tut. Da wir diese Bindingsche Ansicht aber oben bereits abgelehnt haben, ist auch kein Raum für die Ausführungen Oppenhoffs.

Die Stellung, welche man zu dieser Streitfrage einnimmt, kann in der Praxis zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen. So lehnt es das Reichsgericht ab, das Vorlesen einer unsittlichen Schrift als Verbreitung anzusehen, da ja die Schrift nur ihrem Inhalt nach den Zuhörern zugänglich gemacht wird; Frank nimmt dagegen hier Verbreitung an. Die Praxis wird aber wohl dazu zwingen, der reichsgerichtlichen Anschauung den Vorzug geben zu müssen, denn wenn wir uns auf den Standpunkt von Frank stellen würden, müßte der § 184 Z. 1 viel häufiger zur Anwendung kommen, als es dem Willen des Gesetzgebers und dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechen würde. Entsprechendes gilt für das Spielenlassen von Schallplatten.

Ein vorübergehendes Aus-der-Hand-Geben oder Herumreichen zum

Zwecke der Besichtigung genügt demnach noch nicht, wenn der Täter jederzeit in der Lage ist, die Schrift wieder an sich zu nehmen.

Zur Verbreitung genügt *eine* Schrift. Der Plural, den das Gesetz gebraucht, rechtfertigt die Annahme, daß es sich um eine Mehrheit von Schriften handeln müsse, ebensowenig wie der Ausdruck „wer eine unzüchtige Schrift verbreitet" das Gegenteil beweisen würde, nämlich, daß nur eine Schrift verbreitet sein dürfte. Das Strafgesetzbuch verwendet noch in zahlreichen anderen Paragraphen den Plural, ohne damit den Tatbestand auf eine Mehrheit einschränken zu wollen, so z. B. in den §§ 134, 137, 151, 166, 176, 291, 292, 296, 301, 302, 302 a, 302 b, 302 c, 304, 306 c, 308, 315, 321, 324, 329, 331, 360 IV, 360 VI, 366 b. A. A. ist nur Rubo, S. 706.

Nun zur Betrachtung der einzelnen Begriffe, die einerseits unter sich völlig gleichwertig sind, andererseits aber den Täter nur dann strafbar machen, wenn die betreffenden Einzelhandlungen gleichzeitig ein Verbreiten darstellen.

Unter *Feilhalten* ist ein Bereithalten der Ware für das Publikum zum Verkauf zu verstehen, wobei die Verkaufsabsicht äußerlich erkennbar hervortreten muß (Schwarz, S. 432/433 und Frank, S. 799). A. A. sind Ebermayer (S. 603), Olshausen (S. 831), die die äußere Erkennbarkeit der Verkaufsabsicht an das Publikum für nicht nötig halten. Aus der in Bd. 25, S. 241 wiedergegebenen Reichsgerichtsentscheidung könnte man entnehmen, daß die Schrift an einer dem Publikum zugänglichen Stelle bereitgehalten werden muß, doch scheint hier nur eine ungenaue Ausdrucksweise vorzuliegen, sodaß man also z. B. von Feilhalten sprechen kann, wenn die Ware im Lager aufbewahrt wird, durch eine dem Publikum zugängliche Anzeige aber auf den Verkauf hingewiesen wird. Jedenfalls aber genügt es, wenn die Schriften einem bestimmten Personenkreis, z. B. Grossisten, bereitgehalten werden. Auch das Feilhalten an Fachkreise genügt, denn die Berufsgenossen bilden unter sich keinen geschlossenen, nach außen hin erkennbar abgegrenzten Personenkreis. Noch weniger gilt dies natürlich von Personen, welche nur die wirtschaftliche Betätigung gemeinsam haben (z B. Filmhändler) oder nur demselben Stand angehören. Auch Ähnlichkeit oder Gleichheit der politischen oder religiösen Gesinnung steht dem Begriff des Publikums nicht entgegen.

Als zweiten Tatbestand nennt das Gesetz das *Verkaufen*. Es ist nach allgemeiner Ansicht (Ebermayer, S. 603, Olshausen, S. 832) nicht identisch mit dem zivilrechtlichen Begriff des Kaufes, sondern bedeutet hier in diesem Zusammenhang jede Art entgeltlicher Überlassung an einen Andern, vorausgesetzt, daß es zur Übergabe gekommen und nicht beim bloßen Abschluß des Kaufvertrages geblieben ist. Da aber das Verkaufen nur ein Unterfall des Verbreitens ist, so ist außerdem noch erforderlich, daß die Schrift durch den Verkauf einem

größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird oder werden soll, denn nur der Verkauf als Form oder Vorbereitung der Verbreitung ist nach § 184 Z. 1 strafbar. Dazu kann unter Umständen genügen, daß eine einzige Schrift an eine einzelne Person verkauft wird, dann nämlich, wenn entweder die Schrift nicht vertraulich behandelt werden soll, oder wenn mit diesem Einzelverkauf nur der Anfang zu einer weiteren Verbreitung gemacht wurde. In der bloßen Vermittlung eines Kaufes ist aber weder ein Verkaufen noch ein Verbreiten zu erblicken, es ist also nach § 184 nicht strafbar. Gleichgültig ist, ob der Überlassende selbst der Anfertiger gewesen ist oder nicht, ob er im ersteren Fall die Anfertigung auf Veranlassung oder Bestellung des Käufers bewirkt hat oder nicht.

Schon aus dem Begriff *Verteilen* geht hervor, daß es sich sowohl um eine Mehrzahl von Personen als auch um eine Mehrzahl von Schriften handeln muß, wobei die Verteilung aber auch an einen bestimmten Personenkreis erfolgen kann.

Als vierten Tatbestand nennt das Gesetz das *Ausstellen oder Anschlagen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind*. Diese beiden Begriffe umfassen jede Handlung, durch welche der Inhalt einer Schrift der Kenntnisnahme seitens der Allgemeinheit vermittelt wird, und zwar im Wege des Anschauens, also z. B. Auslegen, Aushängen, Ankleben, Anheften, Anschreiben an eine Mauer, Vorführen durch einen Kinematographen. Von „Anschlagen" wird man dabei in den Fällen sprechen, in denen eine Schrift mittels einer mechanischen Tätigkeit mit einem festen Gegenstand als Träger der Schrift derart in Verbindung gebracht wird, daß die Schrift auf jenem Gegenstand sichtbar wird (Schwartz). In allen Fällen wird aber verlangt, daß tatsächlich der Inhalt der Schrift wahrgenommen wird; hiervon kann nicht die Rede sein, wenn z. B. nur ein an sich nicht anstößiger Titel sichtbar gemacht wird, selbst dann nicht, wenn etwa der Name des Verfassers Vermutungen über den Inhalt der Schrift zuläßt.

Die beiden Fälle, die schon oben bei der Verbreitung behandelt wurden, das Vorlesen unzüchtiger Schriften und das Spielenlassen unzüchtiger Platten fallen auch nicht unter den Begriff des Ausstellens, denn das Ausstellen setzt, wenn es vollendet ist, begrifflich einen Zustand voraus, während das Vorlesen nur in einer Tätigkeit besteht. Dasselbe gilt für Schallplatten, denn ihr Spielenlassen ist nur ein auf mechanischem Wege herbeigeführter Vortrag der auf der Platte verkörperten Gedankenäußerung, der rechtlich wie das Vorlesen eines Schriftwerkes zu behandeln ist.

Das Ausstellen und Anschlagen muß an Orten erfolgen, welche dem Publikum zugänglich sind. Publikum bedeutet hier so viel wie eine Mehrheit unbestimmt welcher und wie vieler Personen im Gegen-

sätze zu bestimmten einzelnen Menschen oder zu einem durch gemeinschaftliche Beziehung irgendwelcher Art eng verbundenen und nach außen abgeschlossenen Personenkreise. Die Schrift ist dem Publikum „zugänglich", sobald ihm Gelegenheit gegeben ist, von dem Inhalt, nicht nur von dem Titel Kenntnis zu nehmen.

Das Ausstellen sowohl wie das Anschlagen sind vollendet, ohne daß jemand von dem unzüchtigen Inhalt Kenntnis genommen zu haben braucht.

Dem Verbreiten im ersten Teil des § 184 Z. 1 sind verschiedene Versuchs- und Vorbereitungshandlungen gleichgestellt, nämlich das Herstellen oder Vorrätighalten zum Zwecke der Verbreitung, sowie das Ankündigen und Anpreisen zu demselben Zweck. Diese Versuchs- und Vorbereitungshandlungen können natürlich nur dann ein selbständiges Delikt bilden, wenn es zu einer Verbreitung nicht gekommen ist; andernfalls geht, wie eindeutig aus Sinn und Zweck des Gesetzes folgt, die bloße Vorbereitung der Verbreitung in der Verbreitung selbst auf.

Als Hersteller kommen in Betracht: Verfasser, Verleger, Drucker, Zeichner, Kopist usw., auch wenn sie nur auf Grund eines Dienstvertrages tätig waren. In diesem Fall wird jedoch meist die erforderliche Verbreitungsabsicht fehlen, sodaß sie höchstens wegen Beihilfe verantwortlich sind. In welcher Weise die Herstellung erfolgt, ob durch Druck, durch Handschrift oder sonstwie, ist gleichgültig, desgleichen auch die Zahl der Exemplare, die hergestellt werden; ein Exemplar genügt bereits zur Anwendung des § 184 Z. 1.

Vorrätighalten bedeutet, daß der Täter in der Lage sein muß, die Schrift unmittelbar zum Zweck des Verkaufens oder Feilhaltens auszuhändigen. Eine Mehrheit von Stücken gleicher oder verschiedener Art wird auch hier nicht verlangt. Ein Vorrätighalten liegt z. B. vor, wenn eine Schallplatte zur bestimmungsmäßigen Benützung durch Andere bereitgestellt wird, ebenso, wenn der Täter zwar nur ein Stück einer Schrift besitzt, dieses aber nur dazu dienen soll, Bestellungen auf das Werk zu suchen.

Ankündigen ist die Mitteilung an das Publikum, wodurch diesem (wenn auch erst unter der Voraussetzung einer gewissen Lebenserfahrung) die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Bezug unzüchtiger Schriften gegeben wird. Daher fällt vor allen Dingen die Versendung eines Katalogs unter den Begriff des Ankündigens, wenn in ihm eine größere Anzahl unzüchtiger Schriften aufgezählt sind. Der Katalog braucht allerdings deswegen noch nicht unzüchtig zu sein. Ferner hat das Reichsgericht (RG. 34, S. 319) ein Ankündigen einer unzüchtigen Schrift in einem Fall als vorliegend betrachtet, bei dem in einem Buch, das durch ein Inserat angekündigt war, neben nicht unzüchtigen Stellen auch unzüchtige Bestandteile enthalten

waren, ohne daß auf letztere besonders hingewiesen wurde. Zur Begründung führt das Reichsgericht an, daß das Inserat die Ankündigung des betreffenden Buches in der Gestalt bezweckt, wie es von dem Ankündigenden zum Bezug durch die Reflektanten bereitgehalten wurde. Da die unzüchtigen Bestandteile als Bestandteile der Schrift in der Ankündigung enthalten waren, so schließt die Ankündigung der Schrift notwendigerweise auch die Ankündigung der Bestandteile der Schrift in sich. Diese Folgerung war nötig, damit nicht eine bequeme Umgehung des § 184 Z. 1 möglich ist, indem ein nicht unzüchtiges Buch angekündigt wird, in welchem sich dann unzüchtige Stellen befinden. Das Ankündigen braucht im Gegensatz zu § 184 Z. 3 nicht dem Publikum gegenüber zu erfolgen, ebenso wenig das Anpreisen.

Unter Anpreisen ist ein Ankündigen unter lobender oder empfehlender Erwähnung und Beschreibung, oder unter Hervorhebung von Vorzügen zu verstehen, um dadurch den Erwerb anzuregen.

Nochmals betont werden muß, daß das Herstellen, Vorrätighalten, Ankündigen und Anpreisen unzüchtiger Schriften nur dann strafbar ist, wenn es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, welche zum Zweck der Verbreitung vorgenommen wird. Ob die Verbreitung der unzüchtigen Schrift im Inland oder Ausland beabsichtigt ist, ist belanglos; denn der Gesetzgeber will mit der Bestrafung der Herstellung, des Vorrätighaltens usw. die Verbreitung bereits in ihrem Vorbereitungsstadium treffen. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht, wenn der Täter straflos bleiben würde, sobald er erklärt, die Schriften nur im Ausland verbreiten zu wollen. Selbst bei Wahrheit dieser Behauptungen könnte der Täter doch nicht verhindern, daß die Schrift auf Umwegen wieder nach Deutschland käme.

§ 4.

Subjektiver Tatbestand.

Der Täter muß, wie bei allen vorsätzlichen Delikten, das Bewußtsein vom Vorliegen der sämtlichen äußeren Tatbestandmerkmale besitzen, verbunden mit dem Willen zu ihrer Verwirklichung.

Zu einer Strafbarkeit des Täters nach § 184 Z. 1 ist daher stets die Kenntnis des Täters von der Geeignetheit der Schrift, das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, erforderlich. Den Inhalt selbst braucht der Täter dagegen nicht zu kennen. Nach der reichsgerichtlichen Anschauung, die man wohl für richtig halten muß, reicht **dolus eventualis** des Täters aus, nicht dagegen Fahrlässigkeit, auch nicht, wenn es sich um grobfahrlässige Unkenntnis handelt. **Dolus eventualis** darf man aber nicht schon etwa

dann als gegeben ansehen, wenn beim Täter durch die Art seines Geschäftsbetriebes die Gefahr nahelag, auch unzüchtige Schriften zu verkaufen, denn man kann vom Buchhändler nicht verlangen, alle Schriften, welche er verkauft, zuerst durchzulesen.

Ob der Täter selbst das Gefühl von der Unzüchtigkeit der Schrift hat, ist ohne Bedeutung, denn ausschlaggebend ist das Bewußtsein von der Wirkung einer Schrift auf das normale Schamgefühl. Es kann auch vorliegen, wenn der Täter die Verbreitung zwecks Aufklärung oder Abschreckung vornimmt.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Nach § 184 trifft den Verbreiter unzüchtiger Schriften Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann; auch die Verurteilung lediglich zu einer Geldstrafe (bis zu 10 000 Mark) ist zulässig.

Wichtiger ist für unsere Betrachtung der Umstand, daß auch die §§ 40 und 41 Strafgesetzbuch gegen unzüchtige Schriften zur Anwendung kommen können.

§ 40 lautet:

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden. Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen.

§ 41 lautet:

Wenn der Inhalt einer Schrift strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Teil der Schrift strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

1. Einziehung (§ 40). Der Charakter der Einziehung ist sehr bestritten, was seinen Grund darin hat, daß sich der Gesetzgeber selbst nicht im Klaren war, welche rechtliche Natur der Einziehung zukommen

solle. Teils sieht man sie als Nebenstrafe an, teils als polizeiliche Präventivmaßnahme. Auf die praktischen Folgen dieser Unterscheidung (z. B. wird von einer Amnestie nur die Nebenstrafe, nicht dagegen die polizeiliche Maßnahme getroffen) braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Das Reichsgericht, dessen Standpunkt wir uns auch hier zu eigen machen wollen, betrachtet die Einziehung in § 40 als Nebenstrafe.

Untersuchen wir nun den Zusammenhang zwischen § 184 Z. 1 und § 40.

Ist der Tatbestand des § 184 Z. 1 erfüllt, so liegt ein Vergehen vor.

Meist wird schon die erste Alternative des § 40 eine Einziehung unzüchtiger Schriften rechtfertigen, nämlich in allen Fällen, in welchen die Herstellung zum Zwecke der Verbreitung erfolgte, denn hier werden die Schriften entgegen dem Verbot hergestellt. Ist allerdings die Herstellung nicht zum Zwecke der Verbreitung erfolgt, so kann die Einziehung nur auf Grund der zweiten Alternative ausgesprochen werden, und nur, wenn der Täter nach § 184 Z. 1 strafbar ist. Keine Einziehung wäre z. B. möglich, wenn jemand unzüchtige Schriften zu seinem Privatgebrauch kauft, oder als Geschenk erhält, oder sie anpreist, um Kunden anzulocken, bei der Anpreisung aber schon fest entschlossen ist, die Schriften nicht zu verbreiten.

Der Einziehung unterliegen hier, wo die Einziehung eine Nebenstrafe ist, nur die Schriften, welche im Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers stehen. Streitig ist dabei allerdings, ob die Sache einem Täter oder Teilnehmer gehören muß, gegen welchen das Urteil ergeht, oder ob die Einziehung schon dadurch gerechtfertigt wird, daß die Sache zwar einem Täter oder Teilnehmer gehört, aber einem solchen, gegen welchen sich die Verfolgung nicht gerichtet hatte. Die Tatsache, daß letztere Ansicht dazu führen würde, den Eigentümer ohne Strafverfahren zu bestrafen, sei es auch nur mit einer Nebenstrafe, dürfte zu Gunsten der ersteren den Ausschlag geben. Daß in diesem Fall eben keine Strafe, sondern eine Präventivmaßnahme vorliegt (denn darauf würde die Ansicht von Rubo hinauslaufen), ist, da die Einziehung auf Grund von § 40 erfolgt, mit der hier für richtig gehaltenen Ansicht abzulehnen. Ist die Sache von einem der Beteiligten zur Begehung der Tat gebraucht worden, so kann sie natürlich nur eingezogen werden, wenn der Eigentümer mit dem Gebrauch einverstanden war, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich. Nicht erforderlich ist, daß der Wille des Eigentümers auf Benutzung der Sache gerichtet war; noch weniger genügt aber umgekehrt die bloße Tatsache, daß der betreffende Gegenstand, der zur Tat gebraucht wurde, im Eigentum eines Beteiligten stand. Das Eigentum des Täters oder Teilnehmers muß im Augenblick der Urteilsfällung vorhanden sein, nicht im Augenblick der

Begehung der Tat. Es entspricht dies einmal der Billigkeit, denn es ist nicht einzusehen, warum ein Dritter, der durch eine straflose Handlung den Gegenstand eines Deliktes zwischen Begehung der Tat und Urteilsfällung erwirbt, das Eigentum daran wieder verlieren sollte. Dadurch würde ja die Maßnahme des § 40 ihres Strafcharakters entkleidet werden. Warum sollte denn einem wissenschaftlichen Sammler, der von einem Buchhändler, welcher später wegen des Verkaufs der Schrift nach § 184 Z. 1 verurteilt wird, die betreffende unzüchtige Schrift gekauft hat, das Eigentum daran wieder entzogen werden? Hätte er dieselbe Schrift zufällig bei einem Buchhändler gekauft, gegen den später nicht vorgegangen wurde, so bliebe er Eigentümer. Allerdings entspricht dies nicht ganz der Regelung, welche das Strafgesetzbuch in ähnlichen Fällen trifft, denn sonst sind immer die Verhältnisse z. Zt. der Begehung der Tat maßgebend.

Nach § 40 Abs. 2 muß die Einziehung im Urteil ausgesprochen werden. Damit ist eine frühere Streitfrage erledigt, ob die im Hauptverfahren versäumte Einziehung durch ein Nachtragsurteil in sicherheitspolizeilichem Interesse nachgeholt werden kann. Nach § 40 Z. 2 ist dies unmöglich und kann höchstens im Wege des Rechtsmittels erreicht werden.

2. Unbrauchbarmachung (§ 41). Wie bei der Einziehung, so ist auch bei der Unbrauchbarmachung zunächst kurz der rechtliche Charakter dieser Maßregel zu untersuchen. Die Literatur steht fast ausnahmslos auf dem Standpunkt, daß die Unbrauchbarmachung eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme ist, da sie sich auch gegen unbeteiligte Personen richten kann. Sie erfolgt nicht, um dem Schuldigen ein Übel aufzuerlegen, sondern um die Gefährlichkeit bestimmter Gegenstände wirksam bekämpfen zu können. A. A. ist das Reichsgericht, das der Maßregel den Charakter einer Nebenstrafe zuerkennt, soweit sie sich gegen den Täter oder einen Teilnehmer richtet, sie dagegen als eine präventive Maßregel ansieht, soweit sich die Wirkungen auch auf dritte Personen erstrecken. Diese reichsgerichtliche Meinung ist aber wohl abzulehnen, denn es ist kein Grund vorhanden, um eine Trennung zu rechtfertigen.

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit in den nach § 184 Z. 1 möglichen Fällen sind die folgenden: Es muß sich um eine Schrift handeln, deren Inhalt strafbar ist. Damit ist gesagt, daß die Kundgebung nach außen hin schon stattgefunden haben muß, daß also die Strafbarkeit nur noch von dem Vorliegen des subjektiven Tatbestandes abhängen darf. Strafbar muß der Inhalt sein, d. h. das, was die Schrift tatsächlich zum Ausdruck bringt; nicht genügt daher Strafbarkeit wegen einer bloßen Formverletzung bei Preßerzeugnissen oder wegen verbotenen Nachdruckes. Auch wenn die Schriften nicht einer der in § 41 Abs. 2 I aufgezählten Personen gehören, ist auf Un-

brauchbarmachung zu erkennen, wenn die Schriften öffentlich ausgelegt oder öffentlich angeboten waren. Öffentliches Auslegen deckt sich dabei mit dem Begriff „Ausstellen und Anschlagen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind", während das öffentliche Anbieten voraussetzt, daß die Schriften einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden, und daß der Täter dazu hilft und damit einverstanden ist.

§ 41 Abs. 3 läßt eine teilweise Unbrauchbarmachung zu; ob dies nach den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, hat der Richter zu prüfen.

§ 6.

Verhältnis von § 183 zu § 184.

§ 183 und § 184 haben zwar den Begriff des Unzüchtigen gemeinsam und stehen dadurch in einem gewissen Gegensatz zu einer Reihe anderer Sittlichkeitsdelikte, namentlich zu § 174 und § 176, allein trotzdem weichen sie sehr stark voneinander ab.

§ 183 fordert eine Verletzung der Sittlichkeit durch Erregung eines Ärgernisses, während bei § 184 der polizeiliche Gesichtspunkt maßgebend ist, der Gefahr einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit möglichst vorzubeugen. Bei § 183 muß also das Sittlichkeitsgefühl tatsächlich verletzt sein, was sich der Richter durch Zeugen nachweisen lassen muß, während der Erfolg bei § 184 nicht nötig ist, da es sich um ein reines Gefährdungsdelikt handelt; ob eine Gefahr tatsächlich vorhanden ist, entscheidet der Richter persönlich durch Kenntnisnahme von dem Inhalt der Schrift. § 183 will lediglich das einzelne Individuum in seinem moralischen Empfinden schützen; zwar will auch § 183 unmittelbar einer Verbreitung der Sittenverderbnis entgegentreten, allein mehr aus Rücksicht auf den Einzelnen als aus Rücksicht auf die Gesamtheit, wie aus dem Wortlaut des Paragraphen zu entnehmen ist. § 184 dagegen will in erster Linie die Allgemeinheit vor Sittenverderbnis bewahren. Die Gründe für die weitergehenderen Erforderniisse des § 183 (Öffentlichkeit, Ärgernis) sind darin zu erblicken, daß Schriften einem viel größeren Personenkreis zugänglich sind, als die Handlungen des § 183, welche örtlich und vor allem zeitlich ziemlich eng begrenzt sind. Einen weiteren Unterschied könnte man in den Motiven finden, welche zur Begehung der Straftaten des § 183 und des § 184 führen; während bei den Delikten gegen § 183 meist Befriedigung oder Erregung von Geschlechtslust die Ursache des Handelns ist, entspringen die Vergehen gegen § 184 regelmäßig der Gewinnsucht, in wenigen Fällen aufklärenden oder belehrenden Absichten. Es wäre zwar auch denkbar, daß die Erregung von Geschlechts-

lust das Motiv des Verbreitens einer unzüchtigen Schrift war, praktisch wird dieser Fall aber wohl nur höchst selten vorkommen.

Ist der Tatbestand beider Delikte erfüllt, so kommt nur § 184 Z. 1 zur Anwendung, „ohne Rücksicht darauf, ob ein Ärgernis gegeben ist oder nicht" (RG. 26, S. 370). Diese Ausdrucksweise des Reichsgerichts ist zweifellos falsch, denn zu § 184 ist nach der ständigen Rechtsprechung die Erregung eines Ärgernisses nicht nötig. Durch die reichsgerichtliche Ausdrucksweise könnte man auf den Gedanken kommen, als sei eine Konkurrenz zwischen § 183 und § 184 auch ohne Ärgerniserregung möglich. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen, da in diesem Fall § 183 überhaupt nicht zum Zuge kommt. Entsprechend scheidet eine Anwendbarkeit des § 184 aus, wenn eine unzüchtige Handlung mit einer weder absolut noch relativ unzüchtigen Schrift begangen wurde. Hier kommt höchstens § 183 in Betracht.

B. § 184 Z. 2 Reichsstrafgesetzbuch.

Ergänzt werden die Bestimmungen des § 184 Z. 1 durch die Strafdrohung, welche der Gesetzgeber gegen das entgeltliche Überlassen oder Anbieten von Schriften an Personen unter 16 Jahren aufgestellt hat. Der leitende Gesichtspunkt war, daß der Schutz der Jugend nur unvollkommen durch § 184 Z. 1 erreicht wird, da diese Vorschrift ein Verbreiten voraussetzt. Aus diesem Grunde erklärt § 184 Z. 2 das entgeltliche Überlassen oder Anbieten auch dann für strafbar, wenn es ohne Verbreitungsabsicht erfolgt.

Der Begriff der unzüchtigen Schrift wurde schon unter A eingehend erörtert, sodaß auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. „Unter 16 Jahren" ist eine Person dann, wenn der 16. Jahrestag ihrer Geburt noch nicht begonnen hat (§ 187 Z. 2 BGB.). „Überlassen" bedeutet die Übertragung des Besitzes zu eigener Verfügung und eigenem Gebrauch, gleichgültig, ob dauernd oder nur leihweise. „Anbieten" setzt begrifflich voraus, daß die Initiative vom Anbietenden ausgeht; nicht darunter fällt es also, wenn der Jugendliche an eine Person herantritt, um von ihr eine unzüchtige Schrift zu erlangen. Unter „Entgelt" ist nicht nur ein Vermögensvorteil zu verstehen, sondern es genügt jeder materielle Vorteil, nicht dagegen ein bloß ideeller. (Schwartz S. 486, Olshausen S. 835. A. A. Ebermayer S. 605.)

Zum Vorsatz ist außer den bei § 184 Z. 1 bereits behandelten Voraussetzungen (s. A § 4) noch die Kenntnis des Alters der Person, welcher die Schrift entgeltlich überlassen oder angeboten wurde, nötig, wobei aber ebenfalls **dolus eventualis** ausreichend ist.

Das Verhältnis zwischen § 184 Z. 2 und § 184 Z. 1 ist das der Subsidiarität, d. h. § 184 Z. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Tatbestand des § 184 Z. 1 nicht erfüllt ist. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Zweck von § 184 Z. 2.

§ 184 Z. 3, 4 und § 184 Z. 3 a scheiden im Rahmen dieser Arbeit von einer Betrachtung aus, da sie sich nicht auf unzüchtige Schriften beziehen; aus demselben Grunde bleiben auch § 184 a und § 184 b unerörtert.

C. Verwandte Gesetze.

Neben dem Reichsstrafgesetzbuch enthalten noch eine Reihe anderer Gesetze Vorschriften, welche zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften herangezogen werden können. Die selbständige Bedeutung dieser Bestimmungen ist aber, wenigstens unter dem Gesichtspunkt der „Verbreitung unzüchtiger Schriften" eine verhältnismäßig geringe.

§ 7.

Gewerbeordnung.

Zu einem Kampf gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften können auch die Vorschriften der Gewerbeordnung herangezogen werden und zwar § 42 a Z. 1, 2, § 43 Z. 1 und § 56 Nr. 12, § 56 Z. 4.

§ 42 a Z. 1 lautet:

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden mit Ausnahme von . . . .

§ 42 a Z. 2 lautet:

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbot stattfinden sollen.

§ 43 Z. 1 lautet:

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Ligitimationsschein bei sich zu führen.

§ 56 Nr. 12 lautet:

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

§ 56 Z. 4 lautet:

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Die Bedeutung aller dieser Vorschriften ist aber für unzüchtige Schriften eine verhältnismäßig geringe, denn eine Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung mittels einer unzüchtigen Schrift erfüllt auch meist den Tatbestand des § 184 Z. 1 Strafgesetzbuch Der Wert der Bestimmungen liegt daher im wesentlichen „in einer erweiterten und erleichterten Kontrolle innerhalb des Gewerbes, und in einer breiteren Grundlage für den Kampf gegen die Unsittlichkeit." (Rosenberg S. 73.)

§ 8.

Lichtspielgesetz.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich nur mit der Frage der Bestrafung unzüchtiger Schriften. Das Lichtspielgesetz dagegen befaßt sich natürlich im wesentlichen mit der Behandlung von Filmen, also bildlichen Darstellungen; nur eine einzige Vorschrift, der § 5 Z. 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. 5. 20, kann auch für die Bekämpfung unzüchtiger Schriften herangezogen werden.

Nach § 5 Z. 1 umfaßt die Prüfung der Bildstreifen sowohl die Bildstreifen selbst als auch Titel und verbindenden Text in Wort und Schrift.

Ist also der Titel oder der verbindende Text eines Filmes unzüchtig, so kommen die Beschränkungen des Lichtspielgesetzes zur Anwendung, ohne daß ein Verbreiten im Sinne des Strafgesetzbuches vorzuliegen braucht.

Die Beschränkungen sind im einzelnen folgende: Die Bildstreifen (einschließlich des Titels und des verbindenden Textes) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung im Inland oder Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind. Daneben bestehen noch eine Reihe von Ergänzungen (z. B. bei Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung).

§ 18 des Lichtspielgesetzes stellt ziemlich hohe Strafdrohungen für Vergehen gegen das Gesetz auf: Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 3—10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften des Lichtspielgesetzes Bildstreifen oder Teile von solchen, welche von den zuständigen Behörden verboten, nicht zugelassen oder deren Zulassung widerrufen ist, vorführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland oder Ausland in den Verkehr bringt. Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe bis zu 10 000 Mark ein. Neben der Strafe kann gemäß § 20 auf Einziehung des Bildstreifens erkannt werden, ohne Unterschied ob er dem Verurteilten gehört oder nicht (hierin geht das Lichtspielgesetz wesentlich weiter als § 40 Strafgesetzbuch). Nach § 20 Z. 1, 2 ist auch das sogenannte objektive Verfahren zulässig. In bestimmten Fällen kann der schuldigen Person sogar das Betreiben des Gewerbes dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 9.

Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. 12. 1926.

Die Hauptbedeutung des Schund- und Schmutzgesetzes ist darin zu erblicken, daß es eine Handhabe gibt, um gegen die kriminelle und verrohende Schundliteratur wirksam einschreiten zu können. Zur Bekämpfung der sexuellen Schundliteratur, zu welcher vor allem die unzüchtigen Schriften gehören, reichten die bestehenden Bestimmungen, also namentlich § 184 Z. 1 und Z. 2 sowie § 184 a Reichsstrafgesetzbuch, in der Hauptsache aus. Da aber die Vorschriften des Schund- und Schmutzgesetzes auch auf die sexuelle Schundliteratur Anwendung finden, soll kurz auf das Gesetz eingegangen werden.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß Schriften, welche auf Antrag bestimmter Behörden auf eine Liste gesetzt und damit zu

Schmutzschriften im formellen Sinn wurden, ziemlich weitgehenden Verbreitungsbeschränkungen unterliegen.

Die Beschränkungen des Schund- und Schmutzgesetzes gelten teils für jedermann, teils nur für gewisse Behörden, in der Hauptsache aber für Gewerbetreibende.

Das einzige Verbot, das sich an „jedermann" richtet, besagt, daß Schmutzschriften Personen unter 18 Jahren nicht zum Kauf angeboten werden dürfen. Für Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden gelten folgende Beschränkungen: Sie dürfen einerseits an Personen unter 16 Jahren Schmutzschriften nicht zum Kauf anbieten, andererseits haben sie die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, welche in die Liste der Schund- und Schmutzschriften aufgenommen sind.

Daß für Behörden, soweit sie als Gewerbetreibende auftreten, auch die Beschränkungen gelten, welche diesen besonders auferlegt sind, ist selbstverständlich.

Unter Gewerbetreibenden sind dabei Personen zu verstehen, welche durch gleichmäßige, fortgesetzte selbständige Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen versuchen. Dazu ist noch erforderlich, daß der Gewerbetreibende die betreffende Handlung innerhalb seines gewerblichen Betriebs vornimmt.

Solchen Gewerbetreibenden ist es verboten, Schundschriften im Umherziehen feilzuhalten oder anzubieten oder anzukündigen, auf sie im Umherziehen Bestellungen zu suchen oder entgegenzunehmen, sie im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilzubieten oder anzukündigen, sie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten zur Schau zu stellen, auf sie im stehenden Gewerbe Bestellungen zu suchen, sie Personen unter 18 Jahren entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

Das Schund- und Schmutzgesetz verbietet ferner, bei der geschäftlichen Anpreisung von Schriften darauf hinzuweisen, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

Art und Höhe der Strafe für sämtliche strafbaren Handlungen des Jugendgesetzes ergeben sich aus § 6.

§ 10.

Preßgesetz.

Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 1874 findet gemäß § 2 Anwendung „auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie

auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Was im Folgenden von Druckschriften verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse." Für diese Druckschriften bestehen eine Reihe von Ordnungsvorschriften, die im einzelnen nicht aufgezählt werden sollen. § 21 des Preßgesetzes dagegen bildet eine erwähnenswerte Ergänzung des § 184 Reichsstrafgesetzbuch. Zwar bezieht sich § 21 nur auf Druckerzeugnisse, also auf Schriften, die auf mechanischem Wege hergestellt sind, zwar muß es sich um eine Mehrheit von Schriften handeln, auch muß der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen, d. h. der objektive Tatbestand des § 184 Z. 1 muß erfüllt sein, trotzdem kann diese Vorschrift zu einer Bekämpfung unzüchtiger Schriften herangezogen werden, vor allem dann, wenn der Täter nur fahrlässig handelt.

Von weit größerer Bedeutung sind jedoch die §§ 14 und 23 ff. des PrG.

Nach § 14 kann der Reichskanzler (heute der Reichsminister des Innern gemäß RV. Art. 179 nebst Übergangsgesetz), wenn gegen eine Nummer einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 Strafgesetzbuch erfolgt, innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.

Noch wichtiger als diese Vorschrift ist § 23, der die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung vorsieht, wenn eine Druckschrift entgegen den Vorschriften des § 14 verbreitet wird, oder wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer der in § 184 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet. Die Beschlagnahme kann sich auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Beschlagnahmt werden dürfen allerdings nur die Exemplare, die zum Zwecke der Verbreitung bereitgehalten werden. Erwähnt werden muß noch, daß eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur bei Gefahr in Verzug möglich ist, da die allgemeinen Voraussetzungen der Strafprozeßordnung (wozu bei der Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung gemäß § 98 StPO. auch Gefahr in Verzug gehört), neben den besonderen Voraussetzungen des Preßgesetzes immer noch ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit besitzen.

D. Reichsverfassung.

Art. 118 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 lautet: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. — Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur, sowie zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig."

Es ist also unsere Aufgabe, zu prüfen, in wie weit die Beschränkungen, welche das Strafgesetzbuch, die Gewerbeordnung, das Lichtspielgesetz, das Schund- und Schmutzgesetz und das Preßgesetz dem Einzelnen hinsichtlich der Verbreitung unzüchtiger Schriften auferlegen, mit dem Recht der freien Meinungsäußeunrg, welche Art. 118 gewährleistet, vereinbar sind.

Ohne weiteres verfassungsgemäß sind das Lichtspielgesetz und das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften (Art. 118 Abs. 2), ebenso aber die §§ 184 Z. 1 und 184 Z. 2, denn das Strafgesetzbuch gilt als allgemeines Gesetz im Sinn von Art. 118.

Aber auch die übrigen Bestimmungen sind durchaus mit der Verfassung vereinbar, denn es handelt sich bei ihnen um keine Spezial- oder Sondergesetze, welche im Gegensatz zu den allgemeinen Gesetzen durch Art. 118 außer Kraft gesetzt worden sind. Solche Spezial- oder Sondergesetze sind vielmehr nur Gesetze, welche sich gegen eine bestimmte Meinung, — d. h. „gegen eine grundsätzliche Stellungnahme irgendwelcher Art" (Rothenbücher) — als solche richten, indem sie ihre Äußerung und Verbreitung untersagen oder beschränken.

Demgemäß sind im Sinne von Art. 118 Abs. 1 insbesondere folgende Gesetze als allgemeine Gesetze anzusehen (Anschütz S. 489): 1. alle Strafgesetze, sofern sie nicht bestimmte Meinungen als solche treffen wollen; 2. die allgemeinen Polizeigesetze; 3. die im Preßgesetz und der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Preßpolizei und die gewerbsmäßige Verbreitung von Preßerzeugnissen; 4. die zur Regelung der besonderen Unterwerfungsverhältnisse gewisser Personenkreise erlassenen Gesetze und Verordnungen.

3. Kapitel.

Das geltende ausländische Recht.

Aus der Erkenntnis heraus, daß eine wirksame Bekämpfung der Schmutzliteratur nur möglich ist, wenn die verschiedenen Staaten gemeinsam vorgehen, schloß man am 4. Mai 1910 in Paris ein „Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen" (RGBl. 1911, S. 209 ff.). Die vertragsschließenden Regierungen verpflichteten sich, in ihren Ländern eine Behörde einzurichten, die

1. alle Nachrichten sammeln sollte, welche die Ermittlung und Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen ihre Landesgesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben,

2. alle Nachrichten liefern sollte, die geeignet sind, die Einfuhr der in Nr. 1 bezeichneten Veröffentlichungen zu hindern, wie auch ihre Beschlagnahme zu sichern oder zu beschleunigen, alles innerhalb der Grenzen der Landesgesetzgebung,

3. die Gesetze mitteilen sollte, welche mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Abkommens in ihren Staaten bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

Dieses Abkommen, das außer von Deutschland noch von Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz ratifiziert wurde, enthielt dann noch eine Reihe weiterer Bestimmungen für die Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder. In Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen wurde in Deutschland am 1. 8. 1911 eine „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften" geschaffen, welche dem Polizeipräsidium in Berlin angegliedert war.

Diesem Abkommen konnte natürlich kein großer Erfolg beschieden sein, da von den beteiligten Staaten keinerlei Verpflichtung eingegangen wurde, ihre Gesetzgebung zu ändern, d. h. die Strafbestimmungen, welche bereits gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften bestanden, auszubauen und sie denen der übrigen Vertragsteilnehmer anzupassen. Die Folge war, daß man sich zur Ergreifung wirksamerer Maßnahmen entschloß, namentlich zu einer Bestrafung einiger Vorbereitungshandlungen der Verbreitung unzüchtiger Schriften.

Am 12. 9. 1923 wurde in Genf eine „internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen" geschlossen (RGBl. 1925 Z. 2, S. 287 ff.), der

sämtliche europäische Staaten mit Ausnahme von Norwegen, Schweden, Estland und Rußland beitraten, wozu noch eine große Anzahl außereuropäischer Staaten kam. Gemäß Art. 1 dieser Übereinkunft verpflichten sich die Vertragsteilnehmer, „alles zu tun, um Personen, die sich einer der nachstehenden Handlungen schuldig machen, zu ermitteln, zu verfolgen und zu bestrafen:

1. wer unzüchtige Schriften ... für den Handel, zur Verbreitung oder öffentlichen Ausstellung anfertigt oder vorrätig hält,

2. wer die erwähnten unzüchtigen Schriften ... zu dem bezeichneten Zweck einführt, befördert, ausführt oder einführen, befördern oder ausführen läßt oder in den Verkehr bringt,

3. wer mit den genannten Gegenständen, wenn auch nicht öffentlich, Handel treibt, bei irgend einem Geschäft über sie mitwirkt, wer sie verbreitet, öffentlich ausstellt oder gewerbsmäßig vermietet,

4. wer, um die verbotene Verbreitung oder den verbotenen Handel zu fördern, durch Anzeigen oder andere Mittel Personen bezeichnet, die sich mit einer der vorstehend aufgeführten strafbaren Handlungen befassen, wer durch Anzeigen oder andere Mittel bekannt macht, auf welche Weise und durch wen die erwähnten unzüchtigen Schriften ... unmittelbar oder mittelbar bezogen werden können."

Die weiteren Artikel betreffen dann die Zuständigkeit für die Aburteilung der im Art. 1 erwähnten Zuwiderhandlungen, die Regelung von Rechtshilfeersuchen, welche auf Grund dieses Übereinkommens erforderlich sind, die Verpflichtung der Vertragsteilnehmer, ihre Gesetzgebung entsprechend auszubauen, und weitere rein formale Bestimmungen.

Betrachten wir nun die Vorschriften, welche in den Vertragsstaaten hinsichtlich der Verbreitung unzüchtiger Schriften bestehen, so ergibt sich, daß lediglich eine ganz geringe Anzahl, und auch diese nur teilweise, die durch das Genfer Abkommen übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat. Zwar ging eine Reihe von Staaten langsam daran, entsprechende Gesetzesmaßnahmen zu ergreifen, allein obwohl bereits 7 Jahre seit Zustandekommen der Genfer Übereinkunft vergangen sind, besteht noch in keinem Staat ein sich mit den Bestimmungen dieses Abkommens völlig deckender Zustand.

Im folgenden soll nun das geltende Recht der europäischen Staaten, soweit sie an der Genfer Übereinkunft teilgenommen haben, kurz erläutert werden.

Frankreich.[1]) Wie schon oben erwähnt wurde, war Frankreich der erste Staat, dessen Gesetzgeber die unzüchtigen Schriften bekämpfte. Am 24. 8. 1789 wurden die Menschenrechte proklamiert und als ein Bestandteil derselben die unbeschränkte Preßfreiheit, die in der

[1]) Hatzipetros, a. a. O., S. 11 ff. Schauer, a. a. O., S. 4 ff.

Verfassungsurkunde vom 14. 9. 1791 nochmals bestätigt wurde. Die natürliche Folge war, daß sich die schlimmsten Auswüchse bemerkbar machten, bis dann der § 287 des **code pénal** von 1810 die Verletzung der guten Sitten durch Schriften unter Strafe stellte. Doch auch diese Strafbestimmung erwies sich als nicht ausreichend, sodaß ein Gesetz vom 17. Mai 1819 (**loi sur la répression des crimes et délits commis par la voie publique de la presse ou par tout autre moyen de publication**) anstelle des § 287 trat. Die verschiedenen Regierungen der folgenden Jahrzehnte brachten zahlreiche Zensurdelikte und Verfügungen, welche die Preßfreiheit fast illusorisch machten und einen großen Wirrwarr in der Preßgesetzgebung hervorriefen. Erst Art. 28 des Preßgesetzes vom 29. 7. 1881 enthielt eine klare Strafdrohung für Verbreitung unzüchtiger Schriften. Ergänzend tritt hierzu noch Art. 1 des Gesetzes vom 2. 8. 1882. Indirekt hierher gehört auch das Gesetz vom 19. 3. 1889, das dem Unfug der sogen. Camelots zu steuern versuchte. Diese Camelots erregten durch das Ausrufen der pikanten und beleidigenden Stellen ihrer Zeitungen, wodurch sie Käufer anzulocken suchten, Ärgernis.

Der Rechtszustand in Frankreich ist also folgender:

Bestraft wird, wer die guten Sitten verletzt, sei es durch das Verkaufen, Feilhalten, Verteilen oder öffentliche Ausstellen von unzüchtigen oder den guten Sitten widerstreitenden Büchern (nach dem Preßgesetz), von andern derartigen Schriften, Bildern oder Gegenständen (nach dem Gesetz von 1882/1898); nach letzterem Gesetz wird auch der nichtöffentliche Verkauf an Minderjährige und das Zusenden ins Haus bestraft.

Belgien.[2] 1867 übernahm Belgien den **code pénal** von 1810 mit wenigen Abänderungen; dem § 287 entspricht hier § 383 (nur sind die Strafen etwas geringer). Eine bemerkenswerte Ergänzung enthält § 384, der den Verfasser mit einer erhöhten Strafe bedroht. Die Strafe verdoppelt sich, wenn die Tat Minderjährigen gegenüber begangen wird.

Italien.[3] Art. 339 des italienischen Strafgesetzbuches vom 30. 6. 1889 lautet: „Wer das Schamgefühl mittelst unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder anderer Gegenstände verletzt, welche in irgend einer Form verteilt oder dem Publikum zum Ankauf ausgelegt oder angeboten werden, wird mit Einschließung bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bestraft. Bei gewinnsüchtiger Absicht tritt Einschließung von 3—12 Monaten und Geldstrafe ein.

Das Bemerkenswerteste ist die Strafschärfung beim Vorliegen einer gewinnsüchtigen Absicht.

---

[2] Hatzipetros, a. a. O., S. 13.

[3] Schauer, a. a. O., S. 14. Vorentwurf zu einem neuen italienischen Strafgesetzbuch (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher).

Nach dem Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1927 soll der frühere Art. 339 als Art. 529 folgende Fassung erhalten: „Wer zu dem Zweck, damit einen Handel oder Vertrieb zu eröffnen oder sie öffentlich auszustellen, Handschriften, Zeichnungen, Drucke, Gemälde, Bücher, Drucksachen irgendwelcher Art, Bilder oder andere Gegenstände unzüchtiger Art herstellt, im Inland einführt, erwirbt, in Gewahrsam hält, ausführt oder in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe von 5000 bis 50 000 Lire bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der, wenn auch heimlich, mit den in der vorstehenden Bestimmung bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder sie verteilt oder öffentlich ausstellt."

Ergänzend treten dann noch die Artikel 530 und 531 hinzu.

Art. 530 lautet: „Die im vorigen Artikel bestimmten Strafen sind auch gegen denjenigen anzuwenden, der irgend ein Mittel der Veröffentlichung anwendet, das geeignet ist, den Umlauf oder Handel mit den in diesem Artikel bezeichneten Gegenständen zu begünstigen."

Art. 531 lautet: „Im Rahmen des Strafgesetzes sind als unzüchtig die Handlungen, Äußerungen, Drucksachen, Zeitungen und anderen Gegenstände anzusehen, welche das öffentliche oder private Schamgefühl verletzen. — Als nicht unzüchtig gilt das Kunstwerk oder wissenschaftliche Werk, außer wenn es einer Person unter 18 Jahren zum Kauf angeboten, verkauft oder irgendwie überlassen wird."

Charakteristisch für diesen Vorentwurf ist die Definition des Unzüchtigen, welche aber keineswegs befriedigen kann. Auf der einen Seite fehlt das Erfordernis der Beziehung zum Geschlechtlichen, auf der andern Seite wird Verletzung des Schamgefühls verlangt, bloße Geeignetheit also für nicht ausreichend gehalten. Die gesetzliche Fiktion, daß als unzüchtig weder Kunstwerke noch wissenschaftliche Werke gelten, läßt völlig unberücksichtigt, daß ein Kunstwerk oder wissenschaftliches Werk auch alle jene Gefahren in sich bergen kann, welche zu einer Bekämpfung der unzüchtigen Schriften zwingen; sei es, daß in einem Kunstwerk die unzüchtigen Stellen durch den Druck hervorgehoben werden, sei es, daß ein wissenschaftliches Werk in Kreise geschleudert wird, die nur zwecks Erregung ihrer Geschlechtslust Interesse an dem Wert haben, in beiden Fällen bleibt die Schrift als solche ein künstlerisches bzw. ein wissenschaftliches Werk, in beiden Fällen wäre daher eine Bestrafung auf Grund des Art. 529 bzw. 530 ausgeschlossen.

Spanien.[4]) Art. 457 des spanischen Gesetzbuches vom 17. 6. 1870 bestraft mit Geldstrafe, „wer durch Druckschriften und unter Erregung eines Ärgernisses Lehren verbreiten oder verkünden läßt, welche der öffentlichen Moral widersprechen."

[4]) Zeitschrift f. d. ges. Strafwissenschaft, Bd. 26.

Die wichtigsten Merkmale sind die geringe Strafdrohung, die Beschränkung auf Druckschriften (ausgeschlossen ist also z. B. Handgeschriebenes, ferner Schallplatten), die Lehren enthalten; ob diese Art von Schriften die gefährlichsten sind, ist sehr zweifelhaft. Auch das Erfordernis, daß die Schriften Ärgernis erregen und der öffentlichen Moral widersprechen müssen, schließt eine erfolgreiche Bekämpfung der Schmutzschriften durch dieses Gesetz ziemlich aus.

Portugal.[5] Das portugiesische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung über die Bestrafung der Verbreitung unzüchtiger Schriften. Diesem Mangel ist später durch ein Dekret vom 22. 10. 1910 abgeholfen worden, das folgendermaßen lautet: „Den Eigentümern oder Besitzern von Verkaufsstellen von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen ist, unter Androhung der Qualifizierung als Ungehorsam, verboten, irgendwelche unzüchtige oder in schmutziger und aufreizender Sprache verfaßte Schriften feilzuhalten, zu verkaufen oder sonstwie zu verbreiten. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben. Es wird somit angeordnet, daß alle Behörden, denen Kenntnisnahme und Ausführung dieses Dekrets mit Gesetzeskraft obliegt, es seinem ganzen Inhalt nach befolgen und halten lassen."

Diese Bestimmung ist allerdings sehr wenig geeignet, die durch das Genfer Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, denn unter anderem bleibt die Herstellung von unzüchtigen Schriften zum Zweck der Verbreitung straflos, desgleichen die Verbreitung durch alle Personen mit Ausnahme der Eigentümer und Besitzer von gewissen Verkaufsstellen.

Großbritannien.[6] In England wurden schon sehr frühzeitig die Verbreiter unzüchtiger Schriften in strenger Weise von den kirchlichen Gerichtshöfen bestraft. Auch heute ist der Begriff des „Unmoralischen" und „Unzüchtigen" entsprechend den dortigen puritanischen Anschauungen erheblich weiter gefaßt als in Deutschland.

Zuständig für Anzeigen aus Kreisen des Publikums wegen öffentlichen Ausstellens unzüchtiger Schriften und Abbildungen sind in erster Instanz die **Justices of Peace**, welche in einem besonderen summarischen Verfahren nach Anhörung des Beschuldigten die Beschlagnahme und Vernichtung der betreffenden Schriften anordnen können. Jede Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Feilhalten, Ausstellen und Verbreiten von unzüchtigen Schriften und dergl. gilt nach dem englischen Strafgesetz als Vergehen **(misdemeanour)**.

Im Einzelnen muß noch hervorgehoben werden, daß nach einem früheren, z. Zt. der Königin Victoria erlassenen Gesetz, das noch

---

[5]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon.

[6]) Hatzipetros, a. a. O., S. 13/14. Schauer, a. a. O., S. 8, 9, 15. Bericht der Deutschen Botschaft in London.

heute gültig ist, jede Person, welche eine Schrift oder bildliche Darstellung obszönen Inhaltes an Häusern oder überhaupt an Lokalitäten, welche dem Publikum allgemein zugänglich sind, anbringt, oder die derartige Schriften und Darstellungen an andere verteilt oder zu verteilen unternimmt, mit Geldstrafe nicht unter 40 Schilling oder mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu 1 Monat bestraft (Act 52/53. Vict. capt. 18, 1889) wird.

Diese dem englischen Recht eigentümliche Ausführlichkeit zeigt sich noch deutlicher in dem Strafgesetzbuch von New York[7]), das aus diesem Grunde angeführt sei.

§ 317 des dortigen Strafgesetzbuches lautet: „Wer ein unzüchtiges oder unanständiges Buch, Schreiben, Papier, Bild, eine solche Zeichnung oder Photographie oder irgend einen Gegenstand oder ein Werkzeug, das zu unanständigem Gebrauch bestimmt ist, verkauft, ausleiht, weggibt, oder die Weggabe anbietet oder es zeigt oder mit der Absicht es zu verkaufen, oder wegzugeben, oder zu zeigen, in seinem Besitz hat, oder anzeigt, oder auf andere Weise zum Verleihen, zum Vergeben, zum Verkaufe oder zur Verteilung anbietet, oder wer ein solches Buch, Bild, Zeichnung oder anderen Gegenstand entwirft, zeichnet, photographiert oder sonstwie herstellt, oder wer ein Zirkular, eine Anzeige oder eine Bekanntmachung irgendwelcher Art schreibt oder druckt oder dies verursacht, oder wer mündlich darüber Auskunft erteilt, wann, wo, wie, oder von wem oder mit welchen Mitteln ein solcher Gegenstand angekauft oder erlangt werden kann, ist eines Vergehens schuldig."

Neben der Ausführlichkeit dieses Paragraphen ist vor allem der Mangel des Erfordernisses einer geschlechtlichen Beziehung auffällig. Hierin hat es Ähnlichkeit mit dem österreichischen Strafgesetzbuch.

Österreich.[8]) § 516 bestraft mit strengem Arrest von 6 bis 12 Monaten denjenigen, „der durch Druckschriften die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt."

Wie schon gesagt, ist eine Beziehung auf das Geschlechtliche nicht nötig; die Ausdehnung, welche der Paragraph dadurch erfährt, wird aber in gewisser Beziehung dadurch wieder ausgeglichen, daß eine „gröbliche" Verletzung vorliegen muß und es nötig ist, daß öffentlich Ärgernis genommen wird. Die Erregung öffentlichen Ärgernisses ist eigentlich mit § 500 unvereinbar, denn dort geht klar hervor, daß der Gesetzgeber die Allgemeinheit schützen will, nicht das Schamgefühl einzelner Personen, daß also auch solche unzüchtigen Schriften bestraft werden müßten, welche ein öffentliches Ärgernis aus irgend-

[7]) Hatzipetros, a. a. O., S. 16.
[8]) Österreichische Gesetzeskunde, 2. Band: Strafrecht. Wien 1911.

welchen Gründen tatsächlich nicht erregen. – Die angedrohte Strafe, zumal die Mindeststrafe, ist verhältnismäßig hoch.

Ungarn.[9]) § 248 des ungarischen Strafgesetzbuches von 1878 lautet: „Wer unzüchtige Schriften, Druckwerke oder bildliche Darstellungen an öffentlichen Orten ausstellt, verkauft oder verbreitet, begeht ein Vergehen gegen die Sittlichkeit und ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, und mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu bestrafen. Der Verfasser, Hersteller, Drucker der Schriften, Druckwerke oder bildlichen Darstellungen ist, wenn deren Vervielfältigung, Verbreitung oder Ausstellung an öffentlichen Orten mit seinem Wissen geschieht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 500 Gulden zu bestrafen." Eine Ergänzung oder Änderung dieser Gesetzesbestimmung ist seit 1878 nicht erfolgt, nur die Sätze der Geldstrafen gelten heute verdoppelt in Pengöwährung.

Erwähnenswert ist hier, daß auch der Drucker einer erhöhten Strafe unterliegt, wenn die Verbreitung oder Ausstellung an öffentlichen Orten mit seinem Wissen geschieht. Da dieses Wissen aber in den meisten Fällen vorausgesetzt werden muß, entstehen unbillige Härten gegenüber Personen, die sich in sozialer Hinsicht in starker Abhängigkeit befinden. Diese Ungerechtigkeit einer erhöhten Strafdrohung könnte wenigstens teilweise vermieden werden, wenn man verlangen würde, der Drucker müßte an der Verbreitung oder Ausstellung in irgend einer Weise beteiligt sein oder einen besonderen Gewinn dadurch erzielen; noch gerechter wäre es, man würde auch oder nur den Auftraggeber mit Strafe belegen.

Bulgarien.[10]) § 230 des bulgarischen Strafgesetzbuches lautet: „Wer unzüchtige Bilder oder Druckerzeugnisse verkauft, verbreitet oder öffentlich auslegt, wird mit Zuchthaus bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 50 bis 10 000 Leva bestraft. – Der Anfertiger oder Verfasser derartiger Bilder oder Erzeugnisse, die verbreitet oder mit seiner Kenntnis öffentlich ausgelegt werden, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von 100 bis 10 000 Leva bestraft. – Derartige Erzeugnisse werden beschlagnahmt."

Durch Gesetz vom 6. 11. 1922 wurde u. a. noch ein § 230 b eingeschaltet, der mit Strafe diejenigen bedroht, „welche die vom Ministerium für Volksbildung nicht gutgeheißenen Druckerzeugnisse, Theaterstücke oder Filme ohne literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert verfassen, übersetzen, herausgeben oder darbieten, wenn sie Beschreibungen oder Bilder enthalten, die Unsittlichkeit unter die Bevölkerung bringen oder sie zur Ausübung von Verbrechen an-

[9]) Bericht des Ungarischen Konsulats in München.

[10]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Sofia. Bericht der Bulgarischen Gesandtschaft in Berlin.

reizen können. — Derartige Druckerzeugnisse und Filme sind zu beschlagnahmen."

Aus der letzteren Novelle geht eindeutig hervor, daß der Gesetzgeber das sittliche Empfinden der Bevölkerung aus Staatsinteresse, nicht aus Rücksicht auf den Einzelnen schützt.

Griechenland.[11]) Art. 332 des Entwurfes zu einem griechischen Strafgesetzbuch von 1924 bestraft denjenigen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Drachmen, „der unzüchtige oder die Schamhaftigkeit in roher Weise verletzende Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, feilbietet, verteilt oder sie an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, zur Schau bringt, anschlägt oder sonst verbreitet und wer sie zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellt, sich dieselben verschafft, ankündigt oder anpreist oder der solche Schriften oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren überläßt."

Dieser Entwurf gleicht dem § 184 des deutschen Strafgesetzbuches sehr stark.

Niederland[12]). Art. 240 des niederländischen Strafgesetzbuches von 1881 bestraft „das vorsätzliche Verbreiten, Ausstellen, Vorrätighalten von anstößigen Abbildungen und fliegenden Blättern."

Straffrei bleibt also die Verbreitung anstößiger Bücher, wofür der Gesichtspunkt maßgebend war, daß nur das gestraft werden solle, was sich auch dem Unwilligen aufdrängt, nicht dagegen ein größeres Werk, das nur derjenige kauft, der weiß, was er zu erwarten hat. Dieser Standpunkt ist allerdings kaum haltbar, denn die Gefahr für eine Entsittlichung geht ja gerade von den Werken aus, deren unzüchtiger Inhalt bekannt ist. Diese Erkenntnis scheint auch den Entwurf von 1904 veranlaßt zu haben, anstelle des „fliegenden Blattes" den Ausdruck „Schrift" zu setzen; dafür sollten aber die Fälle ausgenommen werden, bei denen die Verbreitung in der erkennbaren Absicht geschieht, dem allgemeinen Interesse zu dienen (z. B. Verbreitung der Lehre von Malthus, von wissenschaftlichen und künstlerischen Werken).. Aber auch in letzterem Fall sollte Strafe eintreten, wenn die Verbreitung der Schrift öffentlich geschieht oder die Schrift Jemandem gegen seinen Willen zugesandt wird.

Dänemark[13]). Nach § 184 des dänischen Strafgesetzbuches wird die Veröffentlichung unzüchtiger Schriften mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Schweiz[14]). Hier ist die Regelung keine einheitliche, da die

---

[11]) Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches; übersetzt von Venturas in Sammlungen außerdeutscher Strafgesetzbücher.

[12]) Hatzipetros, a. a. O., S. 15. Schauer, a. a. O., S. 13/14.

[13]) Hatzipetros, a. a. O., S. 15.

[14]) Hatzipetros, a. a. O., S. 14/15.

strafrechtliche Gesetzgebung den Kantonen überlassen ist. Meist wird das Delikt nur ungenügend charakterisiert und bestraft. Eine Ausnahme macht der Kanton Neu-Chatel, der die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf en gros unter Strafe stellt (Art. 289 des „**code pénal neuchatelois**").

Finnland[15]). Die finnischen Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften betreffs Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Abbildungen befinden sich in einem besonderen Gesetz, und zwar dem Gesetz vom 28. 1. 1927, betreffend „Unterdrückung der Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen."

Die Regelung in den durch den Weltkrieg geschaffenen Staaten ist folgende:

Polen[16]). Hier sind die Verhältnisse denkbar unklar. Es gelten nicht weniger als drei Strafgesetzbücher, und zwar für das ehemalige Galizien das österreichische, für die ehemalige Provinz Posen, Westpreußen, Pommern und Oberschlesien das deutsche, und für Russisch-Polen das ehemalige russische Strafgesetzbuch. An einer Vereinheitlichung dieser drei Gesetzbücher arbeitet zwar schon seit Jahren eine Kodifikationskommission; bisher wurde aber nur ein Entwurf herausgegeben. Daß bei der Verschiedenheit der drei Rechte in Bezug auf die Verbreitung unzüchtiger Schriften eine Reihe von Ungerechtigkeiten und Mißständen unvermeidlich sind (erinnert sei nur daran, daß nach österreichischem Recht eine Beziehung zum Geschlechtlichen nicht erforderlich ist im Gegensatz zum deutschen und russischen Recht), braucht nicht näher begründet zu werden.

Tschecho-Slowakei.[17]) Ähnlich wie in Polen herrschen auch hier noch ziemlich verworrene Zustände. Für das ehemalige ungarische Gebiet gilt das ungarische Strafgesetzbuch von 1878, für die übrigen Teile das ehemalige österreichische. Zur Beseitigung dieser Mängel, welche dieselben wie in Polen sind, ist bisher noch nichts geschehen. Es liegt lediglich ein Vorentwurf aus dem Jahre 1926 vor, der in seinem § 268 folgendermaßen lautet: „Wer Schriften, Abbildungen oder andere Sachen, die geeignet sind, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, verkauft oder auf andere Weise verbreitet, zum Zwecke der Verbreitung herstellt, herstellen läßt, bezieht, einführt, vorrätig hält oder feilhält, öffentlich ankündigt, ausstellt, vorführt oder verleiht, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. — Wer eine solche Sache einer Person unter

---

[15]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Helsingfors.

[16]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Warschau. Bericht des Polnischen Konsulats in München.

[17]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Prag. Vorentwurf eines Strafgesetzbuches für die Tschechoslowakei.

18 Jahren verkauft, zum Kauf anbietet, leiht oder auf andere Weise zugänglich macht, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft." Bemerkenswert an diesem Entwurf ist, daß, in Anlehnung an das österreichische Recht, eine Beziehung zum Geschlechtlichen nicht nötig ist; desgleichen ist das Erfordernis der „gröblichen" Verletzung dem österreichischen Recht entnommen. Im übrigen fußt der Entwurf stark auf deutschem Recht (so fehlt das Verlangen nach Ärgniserregung; die Herstellung zum Zweck der Verbreitung wird bestraft: der Schutz der Jugendlichen ist stärker ausgeprägt usw.).

Lettland.[18]) In Lettland gilt bis Ende März 1931 das russische Strafgesetzbuch von 1903, dessen Art. 281 in der deutschen Übersetzung der lettischen Fassung folgendermaßen lautet: „Wer bewußt unzüchtige Schriften oder Abbildungen zu Verkaufszwecken aufbewahrt, verkauft, öffentlich auslegt oder in anderweitiger Art vertreibt, wird bestraft mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 300 Rubeln (durch Gesetz vom 17. 2. 1923 wurde die Geldstrafe in 300 lettländische Lats umgewandelt). — Außerdem kann das Gericht, falls der Schuldige ein Händler oder Redakteur einer periodisch erscheinenden Zeitschrift ist, diesem die Berechtigung entziehen, Handel zu treiben oder als Redakteur tätig zu sein, und zwar auf die Zeitdauer von 1 bis zu 5 Jahren.

Am 8. 10. 1930 wurde zwar ein neues Strafgesetz veröffentlicht, das aber noch nicht in Kraft getreten ist. Der frühere Art. 281 ist darin als Art. 303 im wesentlichen unverändert übernommen worden, abgesehen von der Umwandlung der bisherigen Arrest- und Geldstrafe in Gefängnisstrafe.

Zu erwähnen ist auch noch, daß in Lettland eine Verordnung zum Schutze der Jugend vor unlauterer und unzüchtiger Literatur vom 28. 4. 1927 besteht, die sich eng an das deutsche Schund- und Schmutzgesetz anlehnt. Die wichtigsten Vorschriften lauten: „Die unlautere und unzüchtige Literatur wird in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Es ist nicht gestattet, die in das Verzeichnis aufgenommene Literatur durch Kolporteure zu verbreiten, offen auszustellen oder ein Buch in Geschäften, Kiosken, dem Publikum zugänglichen Orten zum Verkauf anzubieten oder offen in Handlungsräumen, Schaufenstern oder in anderen von der Straße sichtbaren Räumen auszustellen, durch Inserate oder auf dem Wege des Einholens von Bestellungen zu verbreiten, zum Kauf anzubieten, gegen Zahlung oder kostenlos an Personen unter 18 Jahren zu verabfolgen, in Schul- und Jugendbibliotheken zu halten.

---

[18]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Riga. Bericht der Lettländischen Gesandtschaft in Berlin.

Litauen.[19]) Hier ist noch das frühere russische Strafgesetzbuch in Geltung, auf das unten noch einzugehen ist.

Zum Schluß sei noch kurz auf die dem Genfer Abkommen nicht beigetretenen vier europäischen Staaten Schweden, Norwegen, Estland und Rußland eingegangen.

Schweden.[20]) Kap. 18 § 13 des schwedischen Strafgesetzes bestraft mit Geldstrafe oder Gefängnis von 6 Monaten an diejenigen, welche Schriften, Gemälde, Zeichnungen oder Abbildungen verbreiten, die Zucht und Sittlichkeit verletzen.

Norwegen.[21]) § 211 des norwegischen Strafgesetzbuches vom 22. 5. 1902 bestraft den, der bewirkt oder dazu mitwirkt, daß unzüchtige Schriften, Bilder oder dergl. öffentlich feilgehalten oder ausgestellt oder auf andere Weise in der Öffentlichkeit zu verbreiten gesucht werden. — Wer dieses Verbrechen in seinem Beruf oder Gewerbe innerhalb zweier Jahre zweimal begeht, dem kann das Recht aberkannt werden, den Beruf oder das Gewerbe fortzusetzen.

Estland.[22]) Hier gilt z. Zt. noch das alte russische Strafgesetzbuch von 1885, sowie das sogen. Friedensrichterstrafgesetzbuch ebenfalls von 1885. Die einschlägigen §§ 1001, 1002 des russischen und § 45 des Friedensrichterstrafgesetzbuches lauten:

§ 1001. Wenn jemand heimlich von der Zensur verbotene Aufsätze, die eine Korruption der Sitten bezwecken, oder die offensichtlich sitten- und anstandswidrig sind, oder verführerische Abbildungen drucken läßt oder auf irgend eine andere Weise herausgibt oder verbreitet, wird bestraft mit ... . — Alle derartigen Aufsätze und Abbildungen werden ohne jegliche Vergütung vernichtet.

§ 1002. Lehrer und Erzieher, ebenso Vormünder, die in Lehranstalten oder unter ihrer Obhut stehende Minderjährige oder nicht Volljährige der Verbreitung von Aufsätzen und Abbildungen, die den guten Sitten und dem Anstand offensichtlich zuwider sind, aussetzen, werden mit der Enthebung von ihrem Amt und Beruf und einer Gefängnishaft bestraft.

§ 45. Für öffentliche Ausstellung und Verbreitung von offensichtlich verführerischen Gegenständen und Abbildungen werden die Schuldigen mit Arrest oder Geldstrafe bestraft. — Außerdem werden die Gegenstände vernichtet.

§ 1001 gilt im übrigen auch, wenn die Aufsätze einer vorherigen Zensur nicht unterlagen. § 45 wird in der Praxis nur angewandt, wenn es sich um eine Verbreitung in ganz geringem Umfange handelt; sonst greift § 1001 Platz.

---

[19]) Bericht der Litauischen Gesandtschaft in Berlin.
[20]) Schauer, a. a. O., S. 14.
[21]) Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Oslo.
[22]) Bericht des Deutschen Konsulats in Reval.

Im Jahre 1929 ist vom Parlament ein neues Strafgesetzbuch für Estland angenommen worden, das aber erst 1932 in Kraft treten wird. § 271 dieses Gesetzes lautet:

Derjenige, der wissentlich unzüchtige Schriften oder Abbildungen zum Verkauf vorrätig hielt oder verkaufte, öffentlich ausstellte oder auf andere Weise verbreitete, wird bestraft mit Arrest nicht über 3 Monate oder mit einer Geldstrafe nicht über 300 Kronen. — Ist der Schuldige Händler oder verantwortlicher Schriftleiter einer periodischen Druckschrift, so zieht ein derartiges Vergehen den Verlust der Handelserlaubnis oder des Rechtes zur Bekleidung des Postens eines verantwortlichen Schriftleiters für die Dauer von 1 bis 5 Jahren nach sich.

Rußland.[23]) Trotz der herrschenden strengen Präventivzensur bestand dort schon vor der Revolution ein besonderer Paragraph gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 281). Er lautete: „Wer wissentlich schamlose Abbildungen oder Abhandlungen feilhält, verkauft, öffentlich ausstellt oder sonst verbreitet, wird mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. — War der Schuldige Handelsmann oder Redakteur einer Zeitung, so kann ihm das Recht zu Handeln oder zu redigieren auf 1 bis 5 Jahre entzogen werden."

Das neue russische Strafgesetzbuch von 1925 enthält keine ausdrückliche Bestimmung gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften.

---

4. Kapitel.

Entwurf.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 hat den § 184 als § 257 unverändert übernommen; lediglich die Strafen sind etwas erhöht worden.

Der Entwurf der Strafrechtkommission von 1913 lautet in seinem § 331:

Mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt, einführt, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist oder wer sie an einem Ort, der allgemein zugänglich ist, ausstellt oder anschlägt,

2. wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die unzüchtig sind, oder doch das Schamgefühl gröblich verletzen, einem

[23]) Hatzipetros, a. a. O., S. 14.

Minderjährigen unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt.

Die Tatbestände des § 331 entsprechen also im wesentlichen dem § 184 und 184 a des geltenden Strafgesetzbuches. Der Entwurf von 1919 übernimmt den § 331 wörtlich als § 328. Die Änderung gegenüber dem geltenden Recht besteht lediglich in einer Bestrafung der Einfuhr unzüchtiger Schriften. Die Anregung zu dieser Maßnahme ging von dem Entwurf aus, welchen die im Jahre 1910 in Paris abgehaltene „Konferenz zur Unterdrückung der Verbreitung unzüchtiger Schriften" aufgestellt hatte.

Der Entwurf von 1925 lautet in seinem § 269 folgendermaßen:

Wer eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder andere Darstellung feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt, sich verschafft, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist, oder wer sie an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, anschlägt oder vorführt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. — Ebenso wird bestraft, wer eine Schrift, Abbildungen oder andere Darstellung, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend überreizen oder irrezuführen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet, überläßt oder vorführt.

§ 269 Abs. 1 entspricht also im wesentlichen dem § 184 Z. 1, Z. 2 des Strafgesetzbuches, nur wird der mit Strafe bedroht, der sich eine unzüchtige Schrift zum Zwecke der Verbreitung verschafft. Diese Vorschrift, welche sich vor allem gegen die Einfuhr aus den Ausland wendet, soll die in Art. 1 des Genfer Abkommens von 1923 ausgesprochenen Gedanken verwirklichen.

§ 269 Abs. 2 hat den § 184 a des geltenden Strafgesetzbuches inhaltlich übernommen und nur eine genauere Formulierung gewählt.

Der Entwurf von 1927 lautet in seinem § 300 folgendemaßen: Wer eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder andere Darstellung feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder sie zur Verbreitung herstellt, sich verschafft, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist, oder wer sie an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, anschlägt oder vorführt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. — Ebenso wird bestraft, wer eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellung, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet, überläßt oder vorführt. Dieselbe Strafe trifft eine Person über 21 Jahren, die eine solche Schrift, Abbildung oder andere Darstellung einer Person unter 16 Jahren in der Absicht anbietet, überläßt oder vorführt, ihr Geschlechtsgefühl zu überreizen oder irrezuleiten.

Lebenslauf.

Ich wurde am 26. März 1909 in Nürnberg geboren als Sohn des Ingenieurs Max Kormann und seiner Ehefrau Magdalene, geb. Ries.

Infolge Versetzung meines Vaters nach Stuttgart besuchte ich zunächst dort 3 Jahre die Elementarschule und 5 Jahre das Realgymnasium. Im September 1923 trat ich vom Realgymnasium Stuttgart in das Realgymnasium Nürnberg über, an welchem ich im März 1927 die Reifeprüfung bestand.

Meine juristische Studienzeit verbrachte ich an den Universitäten zu München (2 Semester), Paris (1 Semester), Berlin (1 Semester) und Erlangen (4 Semester). An letzterer Universität bestand ich am 18. Februar das Referendarexamen.

Seit 2. März bin ich als Referendar am Amtsgericht Nürnberg tätig.

Die Doktorprüfung legte ich am 11. März dieses Jahres vor der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen ab.

Herrn Prof. Dr. Köhler möchte ich auch an dieser Stelle für die Anregung und Unterstützung zu dieser Arbeit meinen Dank aussprechen.